



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

---

## Sitzungsprotokoll

(1. Sitzung 2020)

über die am **Mittwoch, den 27. Mai 2020** im Kulturhaus Flattach (Großer Saal)  
stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:06 Uhr**

### **ANWESENDE:**

#### **Mandatare:**

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER  
2. Vize-Bürgermeister Gottfried REITER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG  
GV DI Karin VIERBAUCH (bis 18:45 Uhr)

GR Elfriede RUMBOLD  
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER  
GR Gert WALTER

GR Michael SALENTINIG  
GR Werner HUBER

GR Helmut BRANDSTÄTTER  
GR Ing. Christian UNTERWEGER

GR Josef ISTENIG jun.

GR Heidemarie AMPFERTHALER

GR Michael PUSSNIG

GR Viktor GORITSCHNIG

### **Bedienstete der Gemeinde Flattach:**

FV Karina THALER  
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

### **Ersatzmitglieder:**

-X-

### **Entschuldigt waren:**

-X-

### **Unentschuldigt waren:**

-X-

## Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Rechnungsabschluss 2019 - Beschluss
7. Kassenkredite – Vorgehensweise
8. Hr. Kurt Schober – Ansuchen um Ankauf von öffentlichem Gut – Beschluss und Verordnung
9. Hr. Josef Pacher – Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut – Beschluss und Verordnung
10. Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:
  - a) Anzahl der zu bildenden Gemeindejagdgebiete – Beschluss – Abänderung
  - b) Genehmigung des Gemeindejagdgebietes Großfragant – Beschluss - Abänderung
  - c) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für Gemeindejagdgebiete - Beschluss
11. Genehmigung von Versicherungspolizzen
12. „Mölltaler Geschichten Festival 2020“ – jährlicher Förderbeitrag 2020 bis 2024
13. Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant – Kooperationsvertrag mit der KELAG – neuerliche Beratung
14. Müllentsorgung 2021 bis 2030 – Vertrag mit Entsorgungsunternehmen – Genehmigung
15. RHV Mölltal: Kanalsammelbauabschnitt BA 13-2, Aufschließung Außerfragant Süd-West (Gewerbegebiet) - Umsetzung und Auftragsvergabe
16. Hr. Kurt Gollmitzer – Ansuchen um Ankauf von Grundstücksteilflächen – Beratung
17. Teilbebauungsplan Chaletdorf Innerfragant – Neuverordnung 2020 – Beschluss nach Kundmachung
18. WLV-Projekt „Rutschungssanierungen Flattach Projekt 2020“ – Verpflichtungserklärung – Genehmigung
19. Hr. Hubert Mayer: Ansuchen um Grundankauf – Beschluss nach Kundmachung einschließlich Verordnung über Auflassung öffentliches Gut
20. Flurbereinigung Hr. Bernhard Winkler – Österreichische Bundesforste (ÖbF): Beschluss nach Kundmachung einschließlich Verordnung über Auflassung/Übernahme öffentliches Gut
21. Initiative „Gesunde Gemeinde“ – Beteiligung – Beschluss
22. Kindergarten Flattach – Tarife – Anpassung
23. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Josef ISTENIG jun.** und **GR Werner HUBER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

## **TOP 1: Bericht des Bürgermeisters**

Bgm. Schober berichtet über nachstehende aktuelle Themen und Projekte:

a)

### Aufarbeitung Katastrophenschäden Unwetter 2019:

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Mitwirkenden für die verschiedensten Anstrengungen zur Behebung der Katastrophenschäden 2019, insbesondere bei den Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Die Aufarbeitungsarbeiten sind seit Jänner im Gang bzw. konnten auch verschiedenste Förderzusagen noch vor Beginn der Corona-Krise erzielt werden (KAT-Fonds, 25 % BZ-Mittel a.R., Förderung Abteilung 10 L). In Summe werden trotz beträchtlicher Fördermittel letztlich doch noch rund € 250.000/€ 350.000 den Haushalt der Gemeinde belasten. Insgesamt beträgt die Schadenssumme im Gemeindegebiet rund € 3.000.000, wobei in dieser Summe die Weggemeinschaften (Flattachberg, Waben und Grafenberg) noch nicht berücksichtigt sind. Diese werden zusätzlich entsprechende Unterstützung der Gemeinde benötigen.

Hinsichtlich der Verbringung des angefallenen Materials berichtet Bgm. Schober über das entsprechende „Sedimentbewirtschaftungskonzept“, welches über den Wasserverband Mölltal betrieben wird. Im Gemeindegebiet Flattach werden dabei 3 Lageflächen (Bereich Schilift Fragant, Außerfragant und Innerfragant) vorgesehen.

Weiters bemühen sich die Gemeinden des mittleren Mölltals auch um den Ankauf der „alten Plantrans-Deponie“ zur Bewirtschaftung/Ablagerung des Sedimentmaterials. Diesbezügliche Gespräche finden derzeit statt.

In der „Raggaschlucht“ wird der entstandene Schaden mit rund € 220.000 beziffert. Durch das gute Zusammenwirken aller Firmen und des Bauhofes steht einer Eröffnung mit 29.05.2020 nichts mehr im Wege. (Ebenso wird das Freischwimmbad Flattach mit 29.05.2020 geöffnet.)

b)

### Corona-Krise – Haushaltssperre

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wurden allen Kärntner Gemeinden strikte Budgetdisziplin dringend empfohlen bzw. auch die Erlassung einer Haushaltssperre angeregt.

Bgm. Schober informiert, dass fertig ausfinanzierte Projekte definitiv umgesetzt werden, ansonsten jedoch absolute Zurückhaltung bei nicht zwingend notwendigen Ausgaben geboten ist.

c)

### Neue Betreiber am „Mölltaler Gletscher“ – Tatry Mountain Resorts (TMR)

Der Entwurf eines entsprechenden „Arbeitspapiers“ zwischen der Gemeinde Flattach und den neuen Betreibern im Schigebiet wurde zwischenzeitlich mit dem Rechtsbeistand der Gemeinde (Dr. Mario Petutschnig) erarbeitet, und wird nunmehr mit TMR final abgestimmt. Die daraus erwachsenen Kosten des Rechtsbeistandes (€ 6.000) werden vorab von der Gemeinde beglichen und in weiterer Folge von TMR übernommen.

d)

Österreichischer Alpenverein – Revitalisierung Jugendherberge in der Großfragant

Der ÖAV will die Jugendherberge in der Großfragant revitalisieren, und hat diesbezüglich bei Bgm. Schober vorgeschlagen. Seitens des Bürgermeisters erging an den ÖAV die klare Aufforderung, vorab umgehend sämtliche betroffenen Grundeigentümer im Rahmen einer Informationsveranstaltung über das Vorhaben umfassend zu informieren.

Zwischenzeitlich wurde diese Informationsveranstaltung für Freitag, 05. Juni 2020 um 18:00 Uhr im Kulturhaus Flattach terminisiert bzw. werden alle Grundeigentümer seitens des Alpenvereins postalisch dazu eingeladen.

Durch den Bürgermeister ergeht die Einladung an alle Gemeinderäte, bei Interesse gerne an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

e)

Straßensanierung Fragant 2019

Das Vorhaben ist zwischenzeitlich fertig gestellt bzw. liegt die geprüfte Schlussrechnung nunmehr vor. In Verbindung mit diesem Vorhaben wurde auch eine neue Wasserleitung auf eine Länge von 1,3 km mitverlegt.

## **TOP 2: Anträge und Anfragen**

a)

GV DI Vierbauch regt an, das Thema „Kleinkindbetreuung“ in Flattach zu forcieren, da der diesbezügliche Bedarf in den kommenden Jahren steigen wird.

Vierbauch ersucht den Kontrollausschuss, die Kostenstelle Kindergarten im Rahmen einer Sitzung zu thematisieren und zu prüfen. Vor allem interessiert dabei das Kostenverhältnis öffentlicher Kindergarten vs. privater Kinderbetreuung.

GR Ampferthaler als Obfrau des Kontrollausschusses sichert dies zu.

b)

Vierbauch skizziert die Unterstützung der Bundesregierung in Höhe von € 1 Milliarde für die österreichischen Gemeinden, um die Folgen der Corona-Krise diesbezüglich zu lindern. Die Mandatarin spricht sich dafür aus, aus diesen Mitteln tunlichst auch Gelder für die Kinderbetreuung in der Gemeinde zu lukrieren. Bgm. Schober erinnert an die bereits erfolgten Vorgespräche mit DI Vierbauch und sichert umgehend Gesprächstermine zu.

c)

GR Helmut Brandstätter stellt die Anfrage, wer für die Betreuung des Alpe-Adria-Trails zuständig ist. Dieser befindet sich in einem äußerst schlechten Zustand. Der Bürgermeister führt aus, dass entsprechende Schäden im ganzen Tal vorhanden sind. Die Betreuung/Wartung des Trails von Hr. Ron Kapteyn im Auftrag der Nationalpark-Region Hohe Tauern ausgeführt wird. Dieser ist bereits dabei, den „Frühjahrsputz“ am Trail abzuwickeln bzw. notwendige Umleitungen und Schadensbehebungsmaßnahmen zu sichten.

d)

GR Helmut Brandstätter fordert abermals eine Regelung hinsichtlich der WC-Anlagen im Zusammenhang mit der „Raggaschlucht“. Bürgermeister und Vize-Bgm. Gugganig verweisen auf die „ewigen Diskussionen“ zu diesem Thema. Die bestehenden Möglichkeiten bleiben auch heuer bestehen bzw. wird es auch im Zusammenhang mit der aktuellen Situation (Corona-Krise) keine Änderungen diesbezüglich geben.

**TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung**

GV DI Vierbauch stellt den Antrag, TOP 21 und 22 der Tagesordnung nach TOP 4 zu behandeln, da sie aus terminlichen Gründen die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese Umreihung der Tagesordnungspunkte zu genehmigen und vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

#### **TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses**

Die Obfrau des Kontrollausschusses, GR Heidemarie Ampferthaler, bringt dem Gemeinderat nachstehendes Protokoll aus der Kontrollausschusssitzung 1/2020 vom 25.05.2020 wie folgt zur Kenntnis:

Insbesondere skizziert Ampferthaler dabei die Eckpunkte des vorliegenden RA-Entwurfes 2019.

Bgm. Schober ergänzt, dass gemäß jüngster Mitteilung der Gemeindeabteilung allein aus den Titeln Ertragsanteile und Kommunalsteuer für 2020 ein Rückgang von jeweils rund 10 Prozent zu erwarten ist bzw. daraus Mindereinnahmen von rund € 200.000 resultieren werden.

# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

Telefon: 04785 205  
e-mail: flattach@ktn.gde.at

**Sachbearbeiter**

Thaler Karina

Flattach, am 25.05.2020  
Zahl: 004-4-60-1/2020

## NIEDERSCHRIFT

(1. Sitzung 2020)

über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Flattach am **Montag, dem 25. Mai 2020** mit dem Beginn um **18:00 Uhr** am Gemeindeamt Flattach der **Mitglieder des Kontrollausschusses** der Gemeinde Flattach.

**Beginn: 18:00 Uhr**

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vom prüfenden Organ:

<i>Obfrau</i>	<i>Heidmarie Ampferthaler</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Werner Huber</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Elfriede Rumbold</i>
<i>Mitglied</i>	<i>Helmut Brandstätter</i>

Nicht anwesend:

Anwesend mit beratender Stimme lt. schriftlicher Anzeige vom 15.06.2015:  
*Goritschnig Viktor*

Vom Gemeindeamt Flattach:

*FV Karina Thaler*

Die Einladung an die Mitglieder des Kontrollausschusses erfolgte schriftlich durch die Obfrau.  
Die Nachweise liegen vor.

-2-



**TOP 1:** Die Obfrau begrüßt alle Anwesenden.

**TOP 2: Rechnungsabschluss 2019**

Der Rechnungsabschluss wurde von der Obfrau Heidi Ampferthaler in Kooperation mit der Finanzverwalterin Karina Thaler vorgetragen. Einzelne Positionen wurden mit den Mitgliedern besprochen und diskutiert.

Abschluss-Gesamthaushalt: 6.228.205,24 €

Ergebnis OH + AOH -166.989,57 €

**TOP 3: Tagesaktuelles**

Aus gegebener Anlass, neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, wurde an die Mitglieder die neue Kärntner Gemeindehaushaltsordnung ausgeteilt.

Ende: 19:00 Uhr

**Unterschriften:**

Obfrau des Kontrollausschusses:



Mitglieder des Kontrollausschusses:



Mitglied mit beratender Stimme:



FV Karina Thaler (Schriftführerin):



Dem Amtsleiter der Gemeinde Flattach zur Kenntnisnahme (Nach § 45 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 78 Abs. 3 und 93 und Abs. 1 und 2 der K-AGO):



26. Mai 2020

Diese Niederschrift wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Mai 2020 zur Kenntnis gebracht.

Flattach, am 25.05.2020

Der Bürgermeister  
Schober Kurt



Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Obfrau zustimmend zur Kenntnis.

## **TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben**

a)

An der Beratung und Beschlussfassung nachstehender Rechnungen der Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach, nimmt GR Helmut Brandstätter aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

An der Beratung und Beschlussfassung nachstehender Rechnung der Fa. ROHRMAX, 9500 Villach, nimmt GR Ing. Unterweger aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

An der Beratung und Beschlussfassung nachstehender Rechnung von Hr. Michael Salentinig, 9831 Flattach, nimmt GR Michael Salentinig aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Fa. CNS Messtechnik GmbH € 3.781,80  
Hauptstraße 131, 9201 Krumpendorf (inkl. 20 % Ust.)  
Rechnung-Nr. AR/DL/19/85 vom 20.12.2019  
(Digitaler Leitungskataster - Nachtragsarbeiten im Bereich Wasser, Abwasser und Beleuchtung  
lt. Bestellung durch BH-Leiter)

Fa. STRABAG AG € 54.979,30  
Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR19100878 vom 13.01.2020  
(1. Teilrechnung WVA Anlage Flattach-Fragant, Erneuerung Abschnitt Fragant – Laas)

Fa. RGO – LAGERHAUS GmbH € 971,87  
F. W. Raiffeisenstraße 1, 9900 Lienz (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. R 345966 vom 30.12.2019  
(Reparatur Getriebe TANK 4000)

Fa. ELEKTRO BRANDSTÄTTER € 2.311,64  
Flattach 112, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. A0501-19 vom 13.12.2019  
(Reparaturarbeiten Masseschluss Straßenbeleuchtung Flattach, Untertischboiler FF-Haus,  
Material Weihnachtsbeleuchtung, Elektrogeräte WC-Friggaplatz, Montagearbeiten Straßenlaternen Fragant-Laas)

BDO Steiermark GmbH – Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft € 997,49  
Schubertstraße 62, 8010 Graz (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 202000396 vom 21.01.2020  
(Erstellung Gutachten für Audit *familienfreundlichegemeinde*, Beratung vor Ort, Reisekosten)

RAUMPLANUNGSBÜRO DI KAUFMANN € 12.337,36  
Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 18014-Sho vom 13.02.2020  
(Schluss Honorarnote – Gestaltung Gästeinformation „Raggaschlucht“ – Bauplanung und künstlerische Bauaufsicht)

Fa. STRABAG AG € 8.452,32  
Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR20100026 vom 29.01.2020  
(Schlussrechnung „L20a Fraganter Straße – BT02 – Trinkwasserversorgungsleitung – Mitverlegung)

Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß GR-Beschluss vom 29.04.2019, TOP 3 q), mit einer Auftragssumme von € 86.748,43 inkl. 20 % Ust.. Nach Rechnungsprüfung durch das Straßenbauamt Spittal/Drau beläuft sich die tatsächliche Rechnungssumme nunmehr auf € 82.247,30 inkl. 20 % Ust.. Abzüglich der bereits angewiesenen Rechnung in Höhe von € 73.794,98 inkl. 20 % Ust. beläuft sich der noch offene Forderungsbetrag nunmehr auf € 8.452,32 inkl. 20 % Ust.

Fa. BÜROMASCHINEN KARL € 1.614,90  
Villacher Straße 152, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 2020-10622 vom 06.03.2020  
(1 PC-NEU für Bauhof Flattach)

Fa. MATIK Truck & Trailer-Park € 1.632,96  
St.-Josef-Straße 16, 9500 Villach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 3000897525 vom 09.03.2020  
(Fahrsitz für UNIMOG)

Fa. Elektro Brandstätter € 3.180,00  
Flattach 112, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. A0339-19 vom 08.08.2019  
(Diverses Elektromaterial Gemeindestraße Fragant)

Fa. Elektro Brandstätter € 1.244,23  
Flattach 112, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. A0471-19 vom 02.12.2019  
(Diverses Elektromaterial und Montagearbeiten Gemeindestraße Fragant)

Fa. Elektro Brandstätter € 1.416,00  
Flattach 112, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. A0184-20 vom 19.04.2020  
(Elektro-Installation Büro-NEU im 1. Stock des Gemeindeamtes)

Fa. STRABAG AG € 55.674,60  
Molzschlierstraße 6, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. KR20100069 vom 10.03.2020  
(Sofortmaßnahmen Unwetterschäden 2019)

PRO MÖLLTAL (Mölltaler Geschichten Festival) € 399,00  
Döllach 185, 9843 Großkirchheim  
Kostensatzrechnung MGF2019-047 vom 23.03.2020  
(20 Stück Bücher „Gegenwind“)

DI Erich Olsacher ZT € 2.759,51  
Winklern 26, 9841 Winklern (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. FL12re04 vom 05.03.2020  
(WVA Innerfragant und Außerfragant, Leistungszeitraum 01.08.-31.12.2019)

Fa. GEOTec Schul- und Bürowaren GmbH € 249,60  
Jakob-Prandtauer-Straße 1, 6300 Wörgl (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. AU-20-03619 vom 11.05.2020  
(2 Stück Hygieneschutz für TG-Büro Flattach – Stichwort: Corona)

Bernhard Winkler € 4.939,20  
Innerfragant 28, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 08/05/20 vom 09.05.2020  
(Katastrophenschaden „Raggaschlucht“)

TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG € 24.000,00  
Flattach 99, 9831 Flattach (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 089/20 vom 05.05.2020  
(Rechnung über erbrachte Leistungen für Marketing & Werbung,  
Besprechung Kärnten Card, Prospektversand. Diese Rechnung (analog der Vorgehensweise  
in den vergangenen Jahren) ist als Aconto-Zahlung für das Jahr 2020 zu sehen.)

Die Differenz auf einen Betrag von rund € 43.290,00 soll auch heuer wieder nach dem Ende der  
„Raggaschlucht-Saison“ angewiesen werden.)

Fa. PIRKER Gartentechnik € 3.800,00  
9814 Mühldorf im Mölltal (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 40253 vom 17.04.2020  
(Rasentraktor Kawasaki)

Anmerkung:

In Verbindung mit vorstehender Rechnung wurde durch die Fa. Pirker per 17.04.2020 eine Gutschrift in Höhe von €  
500,00 inkl. 20 % Ust. gewährt.

GV DI Vierbauch verlässt die Sitzung um 18:45 Uhr.

Fa. BÜROMASCHINEN KARL € 1.647,36  
Villacher Straße 152, 9800 Spittal/Drau (inkl. 20 % Ust.)  
Re-Nr. 2020-10005 vom 02.01.2020  
(6 Monate Miete für 2 Kopierer)

Fa. PSC – Public Software & Consulting, 8074 Raaba € 8.765,14  
Re-Nr. 2000070 vom 03.01.2020 (inkl. 20 % Ust.)  
(Nutzungsentgelte und Anwendungen für 12 Monate)

Fa. TRANSPORTE WALDEK GmbH & Co. KG, 9815 Kolbnitz € 290,10  
Re-Nr. 19/1294 vom 27.12.2019 (inkl. 20 % Ust.)  
(Grobschlag Unwetterschäden 2019)

Fa. ERDBAU MUHIC, 9831 Flattach € 8.154,00  
Re-Nr. 49/2019 vom 19.12.2019 (inkl. 20 % Ust.)  
(Bagger und Dumper, Unwetterschäden 2019)

Fa. ERDBAU ZECHNER GmbH, 9831 Flattach € 366,00  
Re-Nr. 631/2019 vom 31.12.2019 (inkl. 20 % Ust.)  
(Bagger Unwetterschäden 2019)

Fa. ERDBAU MUHIC, 9831 Flattach € 1.344,00  
Re-Nr. 51/19 vom 30.12.2019 (inkl. 20 % Ust.)  
(Bagger, Dumper und Traktor, Unwetterschäden 2019)

Marko-Paul PRISTAVEC, 9821 Obervellach € 1.100,00  
Re-Nr. 20/02 vom 09.01.2020 (inkl. 20 % Ust.)  
(Catering FF bei Unwetterschäden 2019)

Fa. ELEKTRO BRANDSTÄTTER, 9831 Flattach Re-Nr. A0502-19 vom 13.12.2019 (Reparatur Straßenbeleuchtung Unwetterschäden 2019)	€ 1.998,48 (inkl. 20 % Ust.)
Hotel "Flattacher Hof", 9831 Flattach Re-Nr. 2019000967 vom 21.01.2020 (Verpflegung Baudienst, Geologie – Unwetterschäden 2019)	€ 81,20 (inkl. 20 % Ust.)
Hotel "Flattacher Hof", 9831 Flattach Re-Nr. 2019000968 vom 21.01.2020 (Verpflegung Baudienst, Agrar – Unwetterschäden 2019)	€ 59,10 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. RF-Kiese Roland FRESSER, 9833 Rangersdorf Re-Nr. 19132 vom 27.12.2019 (LKW und Frostkoffer, Unwetterschäden 2019)	€ 1.101,61 (inkl. 20 % Ust.)
Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt a.W. Re-Nr. RV/2700088087/2019 vom 20.12.2019 (Poliere Unwetterschäden 2019)	€ 1.075,00
Fa. ERDBAU ZECHNER GmbH, 9831 Flattach Re-Nr. 632-2019 vom 31.12.2019 (Bagger Unwetterschäden 2019)	€ 1.390,80 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. Erwin ZLÖBL Erdbau, 9842 Mörtschach Re-Nr. 2020/012 vom 09.01.2020 (LKW und Tiefader, Bagger Unwetterschäden 2019)	€ 1.953,00 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. Erwin ZLÖBL Erdbau, 9842 Mörtschach Re-Nr. 2020/013 vom 09.01.2020 (Traktor mit Kipper, Bagger – Unwetterschäden 2019)	€ 2.752,80 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. TRANSREAL GEBRÜDER ZLÖBL GmbH, 9833 Rangersdorf Re-Nr. 19481 vom 31.12.2019 (Kies Unwetterschäden 2019)	€ 245,65 (inkl. 20 % Ust.)
Hotel "Flattacher Hof", 9831 Flattach Re-Nr. 2019001035 vom 11.02.2020 (Verpflegung Dankesgottesdienst Unwetterschäden 2019)	€ 570,20 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. ELEKTRO BRANDSTÄTTER, 9831 Flattach Re-Nr. A0122-20 vom 07.02.2020 (Reparatur Straßenbeleuchtung Unwetterschäden 2019)	€ 339,36 (inkl. 20 % Ust.)
Hotel "Flattacher Hof", 9831 Flattach Re-Nr. 2019001011 vom 05.02.2020 (Verpflegung WLW Unwetterschäden 2019)	€ 64,90 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. Erwin ZLÖBL Erdbau, 9842 Mörtschach Re-Nr. 2020/021 vom 06.02.2020 (Bagger – Unwetterschäden 2019)	€ 900,00 (inkl. 20 % Ust.)
KNG – KÄRNTEN NETZ GmbH Re-Nr. 683624 vom 21.02.2020 (Netzbereitstellungsentgelt 70 auf 75 kwh Schilift Fragant)	€ 1.434,90 (inkl. 20 % Ust.)

GR Goritschnig erkundigt sich, warum Rechnungen aus dem Jahr 2019 zur Genehmigung vorliegen. FV Thaler und Bgm. Schober klären dies auf.

Fr. Maria Ranacher, 9831 Flattach Rechnung vom 25.02.2020 (Vertretung KiGa)	€ 547,50
Fa. SCHWERTNER, 8026 Graz Re-Nr. 613151 vom 05.03.2020 (Hundemarken)	€ 629,87 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. UNSER LAGERHAUS, 9821 Obervellach Re-Nr. 890830 vom 29.02.2020 (Malerutensilien Gemeinde – Büro)	€ 33,72 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. BÜROMASCHINEN KARL, 9800 Spittal/Drau Re-Nr. 2020-10623 vom 06.03.2020 (Microsoft Office Home & Business für PC + Laptop Feuerwehr)	€ 580,80 (inkl. 20 % Ust.)
RA Dr. Mario PETUTSCHNIG, 9500 Villach Re-Nr. 285/19 vom 19.12.2019 (Rechtsvertretung Gemeinde Flattach – MGB)	€ 6.000,00
Fa. ERDBAU ZECHNER GmbH, 9831 Flattach Re-Nr. 654/2020 vom 14.02.2020 (Bagger und Greifer Unwetterschäden 2019)	€ 2.063,40 (inkl. 20 % Ust.)
Hr. Franz Pacher – Mölltaler Bestattung, 9831 Flattach Rechnung vom 01.04.2020 (Reinigung WC und Aufbahrungshalle 2019 und 2020 (je € 500))	€ 1.000,00
Fa. Michael Maier – Montagen, 9831 Flattach Re-Nr. 20 vom 07.04.2020 (Boden-NEU und Sockelleisten für Büro-NEU Gemeindeamt)	€ 826,25 (inkl. 20 % Ust.)
BM Hermann Dertnig, 9821 Obervellach Re-Nr. 54/2020 vom 01.04.2020 (Erstellung SIGE-Plan – KAT-Schaden „Raggaschlucht“)	€ 900,00 (inkl. 20 % Ust.)
TANKSTELLE WULZ, 9821 Obervellach Re-Nr. 252 vom 31.03.2020 (Benzin KAT-Schaden „Raggaschlucht“)	€ 45,18 (inkl. 20 % Ust.)
Hr. Michael Salentinig, 9831 Flattach Rechnung vom 06.04.2020 (Radlader – Rückweg „Raggaschlucht“)	€ 350,00 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. ERDBAU GOLGER, 9832 Stall Re-Nr. 23/2020 vom 16.03.2020 (Schreitbagger – Weg Raunitzen)	€ 1.020,00 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. WEYLAND STEINER Handwerks- und Industriebedarf GmbH & Co. KG Re-Nr. RAK8067515 vom 22.04.2020 (Nägel KAT-Schaden „Raggaschlucht“)	€ 194,04 (inkl. 20 % Ust.)

TANKSTELLE WULZ, 9821 Obervellach Re-Nr. 363 vom 30.04.2020 (Benzin KAT-Schaden „Raggaschlucht“)	€ 65,94 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. FRANZ MOSER GmbH, 9800 Spittal/Drau Re-Nr. 20004085 vom 30.04.2020 (Schrauben, Muttern, Drahtstifte, ... KAT-Schaden „Raggaschlucht“)	€ 333,50 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. REISSWOLF ÖSTERREICH GmbH, 9433 St. Andrä Re-Nr. RG5320000744 vom 28.04.2020 (Aktenvernichtung und Entsorgung Gemeindeamt)	€ 1.581,25 (inkl. 20 % Ust.)
BH Spittal/Drau, 9800 Spittal/Drau zu Bescheid – Zahl: SP13-ROD-2354/20 (Gebühren zu Forst-, wasser- und naturschutzrechtlicher Verhandlung zu Unwetterschäden 2019)	€ 734,40
Fa. BÜROMASCHINEN KARL, 9800 Spittal/Drau Re-Nr. 2020-10989 vom 05.05.2020 (Laptop + Software + Antivirusprogramm „Raggaschlucht“)	€ 1.052,28 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. Erwin ZLÖBL Erdbau, 9842 Mörtschach Re-Nr. 2020/39 vom 23.04.2020 (Bagger, Facharbeiter, Traktor – Unwetterschäden 2019 (Borsche))	€ 2.828,88 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. ETM – Erdbau, Tiefbau, Metallbau, 9821 Obervellach Re-Nr. AR191277 vom 31.03.2020 (Transportleistung – KAT-Schaden „Raggaschlucht“)	€ 3.222,00 (inkl. 20 % Ust.)
Hr. Leonhard Haslauer, 9816 Penk Re-Nr. 20200501 vom 09.05.2020 (Zimmererarbeiten – KAT-Schaden „Raggaschlucht“)	€ 3.452,40 (inkl. 20 % Ust.)
G. Bernhardt's und Söhne GmbH, 2351 Wiener Neudorf Re-Nr. 2001930 vom 12.05.2020 (Wasserzähler)	€ 2.057,64 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. STRABAG AG Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau Re-Nr. KR 20100188 vom 18.05.2020 (Schlussrechnung „WVA-Anlage Flattach-Fragant – Erneuerung Abschnitt Fragant-Laas“)	€ 50.633,64 (inkl. 20 % Ust.) <i>geprüfte Rechnungssumme – 4 % Skonto berücksichtigt!</i>
Fa. STRABAG AG Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau Re-Nr. KR 20100187 vom 18.05.2020 (Schlussrechnung „Straßensanierung Fragant 2019 - Tiefbauarbeiten“)	€ 526.428,15 (inkl. 20 % Ust.) <i>geprüfte Rechnungssumme – 4 % Skonto berücksichtigt!</i>
Ingenieurbüro Krenn Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig Re-Nr. 143 05 20 vom 22.05.2020 (Evaluierung 2020 und Sicherheitsfachkraft gem. AschG)	€ 654,00 (inkl. 20 % Ust.)
Fa. WALDEK Transport GmbH & Co. KG Rottau 13, 9815 Kolbnitz Re-Nr. 20/0319 vom 18.05.2020 (KAT-Schäden 2019 – LKW-Leistungen)	€ 1.154,70 (inkl. 20 % Ust.)

<p>Fa. ROHRMAX  Udinestraße 21, 9500 Villach  Re-Nr. 0403221 vom 20.05.2020  (Behebung Verstopfung Oberflächenwasserkanal Nähe Wohnhaus Gold in Außerfragant)</p>	<p>€ 1.055,70  (inkl. 20 % Ust.)</p>
<p>Fa. HOLZ SÄGEWERK GRANIG  Döllach 160, 9843 Großkirchheim  Re-Nr. 00074 vom 18.05.2020  (KAT-Schaden „Raggaschlucht“ – Holzmaterial)</p>	<p>€ 4.542,24  (inkl. 20 % Ust.)</p>
<p>Fa. HPC Duale Zustellsysteme GmbH  Hasnerstraße 123/TOP 2.2.4, 1160 Wien  Re-Nr. 202002370 vom 13.05.2020  (Einmalige Konfiguration „Duale Zustellung“ und Kosten für 04/2020)</p>	<p>€ 621,20  (inkl. 20 % Ust.)</p>
<p>Verein zur Förderung der Fachhochschule Kärnten  Villacher Straße 1, 9800 Spittal/Drau  Vorschreibung vom 08.05.2020  (Vorschreibung Mitgliedsbeitrag 2020)</p>	<p>€ 750,00</p>
<p>Fa. HASSLER  Tiroler Straße 40, 9900 Lienz  Re-Nr. 230841 vom 18.05.2020  (Teppichbodenreinigung Gemeindeamt Flattach – Büro’s EG und Sitzungssaal)</p>	<p>€ 659,04  (inkl. 20 % Ust.)</p>
<p>Martin Stotter – Rundholztechnik  Kreuzberg 1, 9761 Greifenburg  Re-Nr. 20/18 vom 12.05.2020  (Gefrästes Rundholz für „Raggaschlucht“)</p>	<p>€ 2.023,20  (inkl. 20 % Ust.)</p>
<p>Fa. RF-KIES  Lainach 103, 9833 Rangersdorf  Re-Nr. 20033 vom 15.05.2020  (LKW &amp; Greifer für Baustelle „IG-Innerfraganterweg“)</p>	<p>€ 1.198,80  (inkl. 20 % Ust.)</p>
<p>Amt der Kärntner Landesregierung  Abt. 10 L – 9020 Klagenfurt a.W.  Re-Nr. RV / 2700090171 / 2020 vom 13.05.2020  (4 Stunden Polier – Baustelle Innerfraganterweg)</p>	<p>€ 172,00</p>
<p>Fa. HYDROGREEN Landschaftsbau  Hutweidengasse 5, 1190 Wien  Re-Nr. 3-FR vom 18.05.2020  (Baustelle „IG-Innerfraganterweg“ – Humuslose Begrünung)</p>	<p>€ 4.769,28  (inkl. 20 % Ust.)</p>
<p>Fa. EZ-Bau (Inh. Erwin Zlöbl)  Mörtschach 68, 9842 Mörtschach  Re-Nr. 2020/053 vom 19.05.2020  (Baggerleistungen – Hangrutsch Feld Anton Huber vlg. Patschg im Bereich des Kanals)</p>	<p>€ 450,00  (inkl. 20 % Ust.)</p>



b)

Elektrikerleistungen: Laufende Instandhaltungsarbeiten – Regiestundensätze 2020

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP b) nehmen GR Helmut Brandstätter und GR Heidemarie Ampferthaler aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Gemäß GR-Beschluss vom 10.08.2017, TOP 6, wurde einstimmig beschlossen, die bestehende „Gebietsaufteilung“ zwischen den Firmen H.A. Heidi Ampferthaler Elektro GmbH und der Fa. Elektro Brandstätter mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Zu Beginn jeden Jahres werden die beiden Firmen sowie die Fa. Elektro Hartlieb (Spittal/Drau) um Bekanntgabe ihrer Regiestundensätze für das laufende Jahr ersucht. Diese Stundensätze werden sodann an den Billigstbieter zur Durchführung laufender Instandhaltungsarbeiten durch den Gemeinderat vergeben. Jeweils aktuelle Projekte werden weiterhin wie gewohnt ausgeschrieben.

Anfang 2020 wurden nunmehr erneut die drei genannten Firmen zur Angebotslegung ihrer Regiestundensätze für das Jahr 2020 ersucht.

Die Fa. Elektro Hartlieb, 9800 Spittal/Drau, hat per 28.02.2020 nachstehendes Angebot gelegt:

Obermonteur:	1,0 h	€ 50,00 exkl. 20 % Ust.
Elektromonteur:	1,0 h	€ 48,00 exkl. 20 % Ust.
Elektrohelfer:	1,0 h	€ 39,00 exkl. 20 % Ust.

Die Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach, hat per 02.03.2020 nachstehendes Angebot gelegt:

Meister:	1,0 h	€ 46,00 exkl. 20 % Ust.
Service Monteur:	1,0 h	€ 45,00 exkl. 20 % Ust.
Monteur:	1,0 h	€ 40,00 exkl. 20 % Ust.
Helfer:	1,0 h	€ 30,00 exkl. 20 % Ust.
Lehrling:	1,0 h	€ 25,00 exkl. 20 % Ust.

Die Fa. H.A. Ampferthaler Elektro GmbH, 9831 Flattach, hat per 04.03.2020 nachstehendes Angebot gelegt:

Meister:	1,0 h	€ 60,00 exkl. 20 % Ust.
Monteur:	1,0 h	€ 54,00 exkl. 20 % Ust.
Helfer:	1,0 h	€ 41,00 exkl. 20 % Ust.
Lehrling:	1,0 h	€ 32,00 exkl. 20 % Ust.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Durchführung laufender Instandhaltungsarbeiten an Anlagen und Gebäuden der Gemeinde Flattach im Jahr 2020 gemäß vorstehend angebotener Regiestundensätze an die Fa. Elektro Brandstätter, 9831 Flattach, zu vergeben.

c)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Auftragsvergaben zu genehmigen:

Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co. KG	€ 28.466,90
Vogelweiderstraße 115, 5020 Salzburg	(inkl. 20 % Ust.)
Angebot-Nr. FO203380B vom 22.04.2020	
(Sanierung „Raggaschlucht“ – Nägel und Verbaulemente)	

Fa. Ernst Esletzbichler GmbH € 7.198,49  
Sonnengasse 5, 3293 Lunz am See (inkl. 20 % Ust.)  
Angebot vom 24.03.2020, Nummer: A-6765  
(Leitschienensystem am „Traintinger Weg“)

Fa. HALI GmbH € 897,11  
K.-Schachinger-Straße 1, 4070 Eferding (inkl. 20 % Ust.)  
Angebot-Nr. 1361/136852 vom 07.05.2020  
(Bürotisch-NEU für Kassenhaus „Raggaschlucht“)

Fa. PSC – Public Software & Consulting, 8074 Raaba  
Angebot vom 30.01.2020, Nr. 2000096  
("Duale Zustellung" – elektronische Zustellung von Verschreibungen)

Einmalige Kosten (excl. Ust.):

1 Pauschale Dienstleistung für Einrichtung Duale Zustellung € 149,00  
1 Pauschale Ersteinrichtungspauschale Send Station für Duale Zustellung € 500,00  
(inkl. 5 Profile)

Laufende Kosten (excl. Ust.):

1.201 Stk. Fixgebühr Duale Zustellung pro EW und Monat  
0,0110 € pro Einwohner pro Monat € 13,21

Durch das Angebot einer dualen bzw. elektronischen Zustellung für Gemeindebürger/-innen kann das nicht unbeträchtliche Aufkommen von Portogebühren für Gemeindevorschreibungen sicherlich wesentliche reduziert werden.

Fa. BENE GmbH € 4.566,38  
Schwarzwiesenstraße 3, 3340 Waidhofen/Ybbs (inkl. 20 % Ust.)  
Angebot vom 06.04.2020, Nr. 1555248 (abzgl. 3 % Skonto – 14 Tage)  
(Büroeinrichtung für Büro-NEU im 1. Stock des Gemeindeamtes – vormals Archiv)

GSZ – Gemeinde-Servicezentrum, 9020 Klagenfurt a.W.

Angebot vom 28.04.2020 hinsichtlich der Implementierung einer Hosting-Lösung einschließlich zugehörigem E-Mail-Service für die TG Mölltaler Gletscher (Preise inkl. 20 % Ust.)

Hosting Lösung

Einmalige Kosten:

Datenmigration, Anlage User, Konfiguration, etc. € 2.400,00  
Lizenzkosten (3 User) € 720,00  
Fahrtkosten und Spesen € 0,50/km lt. tatsächlichem Aufwand

Laufende Kosten:

Monatliche Kosten (3 User) € 138,60

E-Mail-Service

Einmalige Kosten:

Einrichten und Datenmigration (pro E-Mail-Postfach) € 96,00

Laufende Kosten:

Mailing Service (pro Benutzer) € 8,10/Monat

GR Ampferthaler regt an, die Möglichkeit der Rechnungslegung an die TG Mölltaler Gletscher zu prüfen, um die Steuerersparnis geltend machen zu können. Der Bürgermeister sichert zu, diese Möglichkeit zu verfolgen.

d)

#### Büroeinrichtung TG-Büro und Gemeindeamt – Auftragsvergabe:

Im TG-Büro und im Gemeindeamt ist jeweils 1 Arbeitsplatz neu zu adaptieren bzw. mit Büromöbeln auszustatten. Nach entsprechender Angebotslegung liegen folgende Auftragsvergaben zur Genehmigung vor:

##### TG-Büro:

Auftragserteilung an die Fa. HALI Büromöbel in Höhe von € 3.453,22 inkl. 20 % Ust.

##### Gemeindeamt Flattach:

Auftragserteilung an die Fa. BENE Büromöbel in Höhe von € 3.417,73 inkl. 20 % Ust. (Neugestaltung „FV-Büro-ALT“ in „Bürgerservicestelle-NEU“)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Auftragsvergaben zu genehmigen.

e)

#### Erstellung eines Jagdkatasters für die kommende Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:

Im Zusammenhang mit der anstehenden Jagdverpachtung ist die Erstellung eines Jagdkatasters (Ermittlung Eigenjagdgebiete, Ermittlung Gemeindejagdgebiete, nicht jagdbarer Flächen, Erstellung Revierpläne etc.) zwingend notwendig bzw. wurden dazu entsprechende Angebote wie folgt eingeholt:

Fa. PSC Public Software & Consulting GmbH € 4.174,80  
Dr.-Auner-Straße 20, 8074 Raaba (inkl. 20 % Ust.)  
Angebot vom 19.05.2020

Fa. GISquadrat € 4.692,00  
Gutenbergstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (inkl. 20 % Ust.)  
Angebot vom 20.05.2020

Somit geht die Fa. PSC als Billigstbieter hervor. Zudem ist diese Firma auch Anbieter der Gemeindefoftware (K5) der Gemeinde Flattach, sodass sich naturgemäß viele Synergien (z.B. Jagdpachtauszahlung) ergeben.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erstellung eines Jagdkatasters gemäß vorliegendem Angebot an die Fa. PSC zu vergeben.

## **TOP 6: Rechnungsabschluss 2019 - Beschluss**

FV Thaler berichtet wie folgt:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und weist ein Jahresergebnis in Höhe von

- € 166.989,57

auf. Das Gesamtvolumen des RA 2019 beträgt € 6.228.205,24.

Festzuhalten ist dabei, dass gemäß VRV 2015 nunmehr für das Jahresergebnis der o.H. und der a.o.H als Einheit betrachten bzw. addiert werden. Bis dato wurde diesbezüglich nur der o.H. herangezogen.

FV Thaler erörtert die wesentlichen Eckpunkte zum vorliegenden RA-Entwurf.

Die rechtlich vorgesehene Überprüfung des RA-Entwurfes durch den Kontrollausschuss hat durch diesen in seiner Sitzung vom 25.05.2020 stattgefunden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurf 2019 als Rechnungsabschluss 2019 zu genehmigen.

### Anmerkung des Schriftführers:

*Ein Exemplar des RA-Entwurfes 2019 wurde den GR-Mitgliedern im Zuge der Bereitstellung des ggst. Sitzungsvortrages im Vorfeld der heutigen Sitzung gesondert im Intranet bereitgestellt!*

## **TOP 7: Kassenkredite - Vorgehensweise**

Hinsichtlich der Zwischenfinanzierung diverser Vorhaben/Projekte bzw. der aus den Unwetterereignissen Ende November 2019 resultierenden Katastrophenschäden wurden hinsichtlich des Voranschlages 2020 keinerlei Angebote betreffend Kassenkredite eingeholt.

Es empfiehlt sich, diesbezüglich die Zwischenfinanzierungen aus der bestehenden Kanalrücklage in Höhe von derzeit € 546.098,46 vorzunehmen.

Sollte aus diesem Titel trotzdem nicht das Auslangen gefunden werden, so könnten im Laufe des Jahres 2020 noch Angebote zu Kassenkrediten eingeholt und allenfalls Kassenkredite genehmigt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- die bestehende Kanalrücklage in Höhe von derzeit € 546.098,46 für Zwischenfinanzierungen diverser Vorhaben und Katastrophenschäden zu verwenden.
- im Anlassfall bzw. bei entsprechender Notwendigkeit Angebote zu Kassenkrediten einzuholen und diese Kredite in weiterer Folge durch den Gemeinderat zu genehmigen.

## **TOP 8: Hr Kurt Schober – Ansuchen um Ankauf von öffentlichem Gut - Beschluss und Verordnung**

Bgm. Schober nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil, und übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Gemäß nachstehendem Auszug aus der Vermessungsurkunde der Sammer&Sammer ZT GmbH vom 16.12.2019, GZ: 7699/19, ist beabsichtigt, gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., die orange dargestellten Teilflächen „2“ im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup>, „4“ im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> und „6“ im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 951/1, KG 73302 Flattach, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und der Parzelle-Nr. .8 (Eigentümer: Walpurga Schober und Kurt Schober), KG 73302 Flattach, zuzuschreiben.

Weiters sollen die im beigeschlossenen Lageplan grün dargestellten Teilflächen „3“ im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> und „5“ im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. .8, KG 73302 Flattach, in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet bzw. dem öffentlichen Gut (Parzelle-Nr. 951/1, KG 73302 Flattach) zugeschrieben werden.

Mit Kundmachung vom 30.12.2019 wurden die vorstehend genannten Übertragungen öffentlich kundgemacht bzw. war jedermann berechtigt, innerhalb der Kundmachungsfrist schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Kundmachungsfrist endete am 27.01.2020, und es wurden keinerlei Einwendungen eingebracht.

Der Gemeinderat Flattach hat am 23.09.2010 unter TOP 19 entsprechende Richtsätze für den Ankauf von Flächen aus dem öffentlichen Gut wie folgt festgesetzt:

Kategorie „Bauland“ sprich „unverbautes Bauland“	€ 10,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Wald“	€ 02,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“	€ 03,00/m <sup>2</sup>
Kategorie „Brachland“	€ 00,50/m <sup>2</sup>

Trotz dieser Richtwerte ist laut Festlegung des Gemeinderates jeder beabsichtigte Verkauf von ÖG-Flächen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, sodass Abweichungen von diesen Richtwerten – bei nachvollziehbarer Begründbarkeit – möglich sind.

Die Trennstücke „2“ (7 m<sup>2</sup>), „4“ (2 m<sup>2</sup>) und „6“ (1 m<sup>2</sup>) sind lt. rechtskräftigem FläWi 1999 in der Kategorie „Verkehrsfläche“ ausgewiesen.

In Summe ergeben sich somit 10 m<sup>2</sup>, die zu einem Preis von € 03,00/m<sup>2</sup> (in Anlehnung an die Kategorie „Grünland/Wiese“ bzw. „Acker“) bzw. analog den jüngsten ÖG-Auflassungen mit vergleichbarem Sachverhalt als Kaufpreis festzusetzen wären. Sämtliche Vermessungskosten und Kosten der grundbücherlichen Durchführung sind von Herrn Schober zu tragen.



Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Adolf Gugganig wird einstimmig beschlossen,

- für die, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 16.12.2019, GZ: 7699/19, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke „2“ im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup>, „4“ im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> und „6“ im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 951/1, KG 73302 Flattach, für welche heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Gemeindestraße bzw. Verbindungsstraße - aufzuheben, und diese Trennstücke als öffentliches Gut bzw. den Gemeingebrauch an diesen aufzulassen und der Parzelle-Nr. .8, KG 73302 Flattach, zuzuschreiben.
- die, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 16.12.2019, GZ: 7699/19, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke „3“ im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> und „5“ im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. .8, KG 73302 Flattach, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 951/1, KG 73302 Flattach) zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 5 und 6 des Kärntner Straßengesetzes i.d.g.F. zur „Gemeindestraße“ bzw. „Verbindungsstraße“ zu erklären sowie der Parzelle-Nr. 951/1, KG 73302 Flattach, zuzuschreiben.
- den Kaufpreis für die genannten 10 m<sup>2</sup> mit € 3,00 pro m<sup>2</sup> zu fixieren, wobei sämtliche Vermessungskosten und Kosten der grundbücherlichen Durchführung vom Antragsteller zu tragen sind.
- nachstehende Verordnung zu genehmigen:





# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ [flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)

Fax: 04785/ 567  
[www.flattach.at](http://www.flattach.at)

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

DW 12

Zahl: 612-1.522/2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 27.05.2020, Zahl: 612-1.522/2020, über

- die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Wegenetz
- die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Wegenetz

der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1 Z 5 und 6 und 21 bzw. 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idF. LGBl. 30/2017, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

Die, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 16.12.2019, GZ: 7699/19, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke

**„2“ im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup>**  
**„4“ im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup>**  
**„6“ im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup>**

der Parzelle 951/1, KG 73302 Flattach, für welche heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, werden als öffentliches Gut bzw. der Gemeingebrauch an diesen aufgelassen.

### § 2

Die, im Teilungsplan der Sammer & Sammer ZT GmbH für Vermessungswesen, Auergasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 16.12.2019, GZ: 7699/19, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke

**„3“ im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup>**  
**„5“ im Ausmaß von 0 m<sup>2</sup>**

werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet und der Parzelle-Nr. 951/1, KG 73302 Flattach, zugeschrieben.

Die planliche Darstellung der genannten Trennstücke „2“, „3“, „4“, „5“ und „6“ erfolgt in dem dieser Verordnung als Anlage beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am 27.05.2020

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

i.V. Der 1. Vize-Bürgermeister

Adolf GUGGANIG



Angeschlagen am: 28.05.2020

Abgenommen am: 11.06.2020



1 Anlage:  
Lageplan

# SAMMER&SAMMER

Ziviltechniker GmbH  
für Vermessungswesen

Auergasse 9, 9020 Klagenfurt  
Tel. 0463/33311-0, Fax DW 24  
Mobil: 0650/3577035  
e-mail: office@sammerz.at

9831 Flattach 97  
Tel. 04785/21702, Fax DW 2  
Mobil: 0650/3577035  
e-mail: flattach@sammerz.at

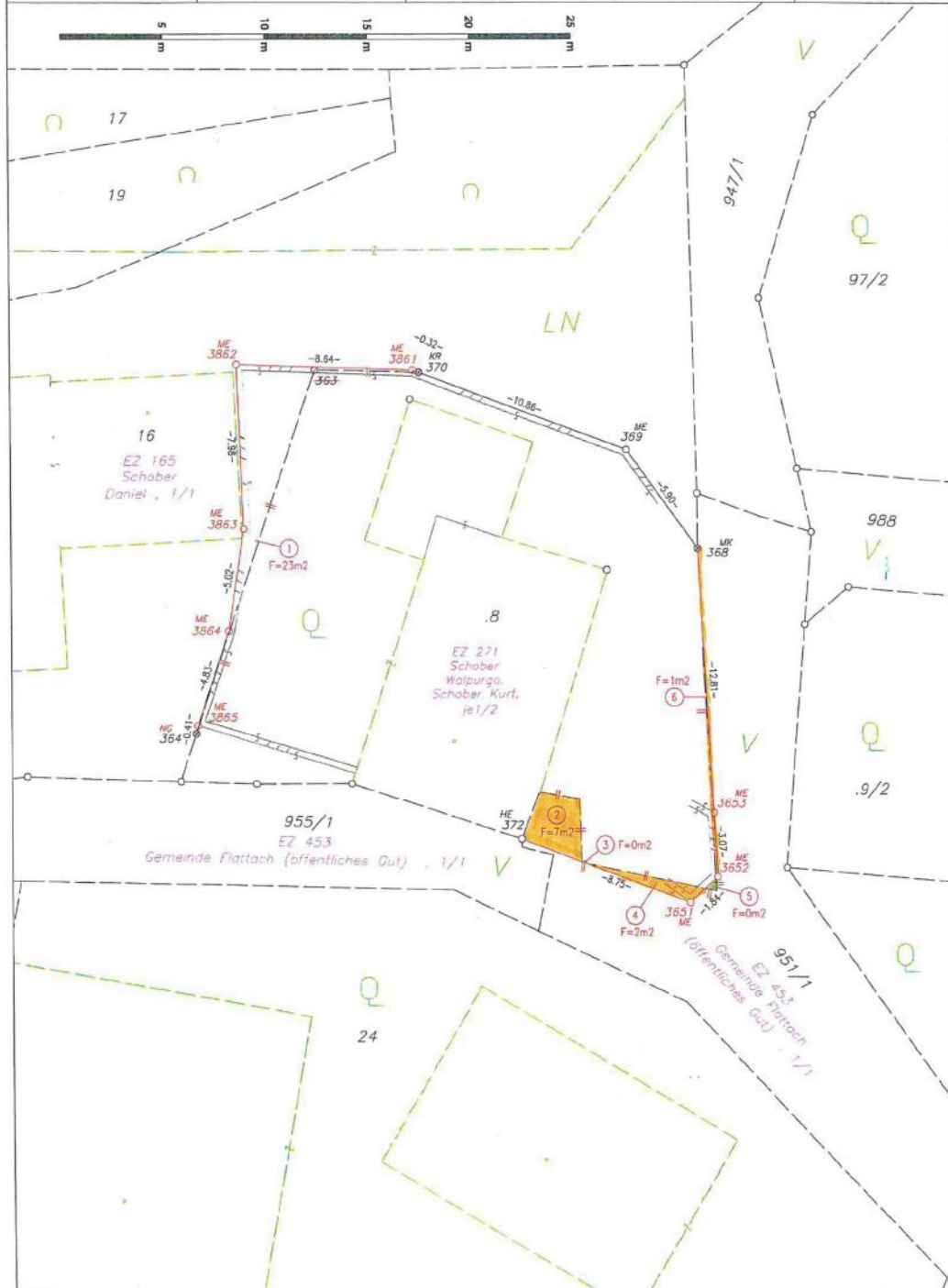
# MASSDARSTELLUNG

GESCHÄFTSZAHL: 7699/19  
KG: 73302 FLATTACH



M = 1:250

Datel: 7699-MD.dwg



**TOP 9: Hr Josef Pacher – Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut – Beschluss und Verordnung**

Vize-Bgm. Gugganig übergibt den Vorsitz an Bgm. Schober, welcher den Vorsitz übernimmt.

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt gemäß § 24 des Kärntner Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., die im beigeschlossenen Lageplan aus der Vermessungsurkunde des DI Horst Klampferer, 9871 Seeboden, GZ: 5984/19, gelb dargestellte Teilfläche „9“ im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> aus der Parzelle-Nr. 1314, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. dem öffentlichen Gut (Kategorie Verbindungsstraße – Innerfraganter Ortschaftsweg – Oberdorf - Parzelle-Nr. 1654/14, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.

Mit Kundmachung vom 16.01.2020 wurde die vorstehend genannte Übertragung öffentlich kundgemacht bzw. war jedermann berechtigt, innerhalb der Kundmachungsfrist schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Kundmachungsfrist endet am 13.02.2020, und es wurden keinerlei Einwendungen eingebracht.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

- das, im Teilungsplan des DI Horst Klampferer, Hauptplatz 6, 9871 Seeboden, vom 14.10.2019, GZ: 5984/19, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück „9“ im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1314, KG 73303 Fragant, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Flattach (Parzelle-Nr. 1654/14, KG 73303 Fragant) zu übernehmen, dem Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 Abs. 1, Ziffer 6 des Kärntner Straßengesetzes i.d.g.F. zur „Verbindungsstraße“ (Innerfraganter Ortschaftsweg - Oberdorf) zu erklären sowie der Parzelle-Nr. 1654/14, KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.
- nachstehende Verordnung zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

Zahl: 616-9/2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 27.05.2020, Zahl: 616-9/2020, über

- die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Wegenetz

der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1 Z 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idF. LGBl. 30/2017, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

Das, im Teilungsplan des DI Horst Klampferer, Hauptplatz 6, 9871 Seeboden, vom 14.10.2019, GZ: 5984/19, neu vermessene und planlich dargestellte Trennstück

#### „9“ im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup>

wird in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet und der Parzelle-Nr. 1654/14 (Kategorie Verbindungsstraße – Innerfraganter Ortschaftsweg), KG 73303 Fragant, zugeschrieben. Die planliche Darstellung des genannten Trennstückes „9“ erfolgt in dem dieser Verordnung als Anlage beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am 27.05.2020

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Kurt SCHÖBER

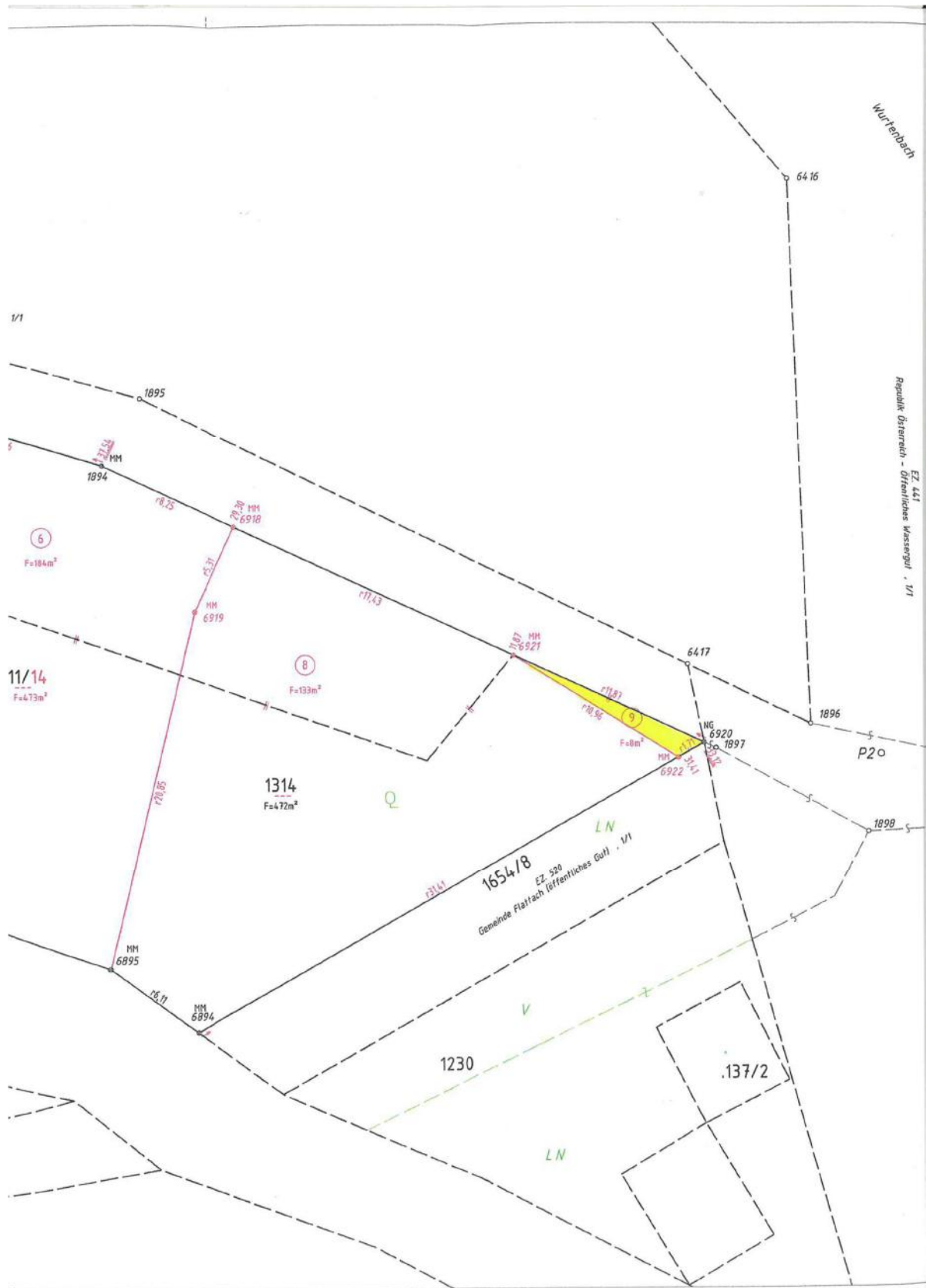


Angeschlagen am: 28.05.2020

Abgenommen am: 11.06.2020



1 Anlage:  
Lageplan



## **TOP 10: Jagdпachtperiode 2021 bis 2030:**

### **a) Anzahl der zu bildenden Gemeindejagdgebiete – Beschluss - Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 27.11.2019, TOP 10 a) bzw. gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 i.d.g.F. wurden nachstehende vier Gemeindejagdgebiete gebildet:

- Flattach-Schattseite
- Grafenberg
- Flattachberg
- Großfragant

Erst im Rahmen einer Sitzung mit den Mitgliedern des Jagdverwaltungsbeirates am 27.02.2020 erlangte die Gemeinde hinsichtlich des Gemeindejagdgebietes Großfragant offiziell davon Kenntnis, dass sich sämtliche Grundeigentümer mittels Unterschriftsleistung einhellig dafür ausgesprochen haben, das Gemeindejagdgebiet Großfragant in der kommenden Jagdpachtperiode nicht mehr als Gemeindejagdgebiet zu bejagen, sondern diese Grundflächen auf die angrenzenden Eigenjagden „Schober“ und „Sadnig“ aufzuteilen.

Mittels konkretem Schreiben der AG Groß- und Kleinfraganter Hochalm (Obmann: Hr. Franz Wallner) vom 03.03.2020, eingelangt am 06.03.2020, hat die Agrargemeinschaft in weiterer Folge an den Gemeinderat Flattach nachstehendes Ansuchen auf Auflösung des Gemeindejagdgebietes Großfragant und dessen Anschließung an die Eigenjagdgebiete „Sadnig“ und „Schober“ gerichtet:



AG Groß- u. Kleinfraganter Hochalm  
Obmann Wallner Franz  
Kleindorf 50  
9831 Flattach

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	- 6. März 2020
Zl. ....	Blg. ....

An den Gemeinderat  
der Gemeinde Flattach

Flattach 73  
9831 Flattach

Kleindorf, am 03.03.2020

**Betreff:** Jagdgebiets Feststellung  
Gemeindejagd Großfragant

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Flattach!

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Gemeindejagdgebiet Großfragant aufgelöst und den Eigenjagdgebieten SADNIG und SCHOBER der AG Groß- u. Kleinfraganter Hochalm angeschlossen wird.

Ein entsprechender Plan mit allen betroffenen Einlagezahlen sowie Grundstücksnummern liegt bei.

Alle betroffenen Grundeigentümer im Gebiet der Großfragant **KG 73 303** haben mit Ihrer Unterschrift bereits Ihre Zustimmung gegeben.

Mit der Bitte um ehest mögliche Erledigung unseres Anliegens,

Hochachtungsvoll  
Obmann Wallner Franz



Franz Wallner  
Kleindorf 50  
9831 Flattach  
f.wallner@hotmail.com

Bgm. SCHOBER zur Kenntnis:   
09. März 2020  
Datum: .....



GR Goritschnig vertritt die Meinung, dass folgender Absatz aus dem Sitzungsvortrag zur heutigen Sitzung falsch sei:

*„Wichtig dabei ist die Feststellung, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die vorstehenden vier Gemeindejagdgebiete (GR-Sitzung vom 27.11.2019) keinerlei Kenntnis vom Ansinnen der Grundeigentümer hatte.“*

Lt. Goritschnig hat GR Ampferthaler in der GR-Sitzung vom 27.11.2019 sehr wohl zur Sprache gebracht, dass scheinbar eine „Unterschriftenaktion“ im Gange sei, um das Gemeindejagdgebiet Großfragant aufzulösen und in zwei Eigenjagdgebiete aufzuteilen.

Der Amtsleiter verwehrt sich entschieden gegen diese Behauptung. Seiner Ansicht nach ist das konkrete Ansuchen der Agrargemeinschaft (eingelangt am 06.03.2020) von gänzlich anderer Qualität als „nebulöse Gerüchte“, die GR Ampferthaler in der GR-Sitzung vom 27.11.2019 skizziert und zur Diskussion gestellt hat. Offiziell hatte der Gemeinderat somit am 27.11.2019 tatsächlich keine Kenntnis vom Ansinnen der Grundeigentümer.

Die Grundeigentümer haben selbstständig und ohne Information an die Gemeinde die gewünschte Aufteilung des Gemeindejagdgebietes Großfragant bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt.

Dem Gemeinderat steht es nunmehr frei

- das vorstehende Ansuchen der AG Groß- und Kleinfraganter Hochalm beraten und beschließen
- beraten und beschließen, den GR-Beschluss vom 27.11.2019, TOP 10 a) dahingehend abzuändern, dass gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes i.d.g.F. nachstehende drei Gemeindejagdgebiete gebildet werden:
  - Flattach-Schattseite
  - Grafenberg
  - Flattachberg

Zum vorliegenden Sachverhalt wurde per 25.05.2020 nachstehendes E-Mail der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau an die Gemeinde übermittelt:

**Von:** BHSP Grundverkehr <[bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at](mailto:bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at)>  
**Gesendet:** Montag, 25. Mai 2020 11:53  
**An:** Gemeinde Flattach <[flattach@ktn.gde.at](mailto:flattach@ktn.gde.at)>  
**Cc:** BHSP Bezirkshauptmann <[bezirkshauptmann.bhsp@ktn.gv.at](mailto:bezirkshauptmann.bhsp@ktn.gv.at)>  
**Betreff:** Gemeindejagdgebiet Flattach\_Sonderjagdgebiet Großfragant  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf die telefonisch ergangenen Anfragen bezüglich der weiteren Vorgehensweise betreffend der Feststellung des Sondergemeindejagdgebietes „Großfragant“, ergeht nach Rücksprache mit Herrn Bezirkshauptmann Dr. Klaus Brandner der Vorschlag, den dafür vorgesehenen Tagesordnungspunkt für die am kommenden Mittwoch geplante Gemeinderatssitzung bis zur genauen Klärung vorerst abzusetzen. Es wird angeraten, die Sachlage vor der Behandlung im Gemeinderat bei einer Besprechung im Beisein der betroffenen Grundeigentümer, der zuständigen Gemeindevertreter sowie eines Vertreters der ha. Jagdbehörde zu klären. Um Übermittlung eines Terminvorschlages wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen  
Florian Maier

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau  
Behördenleitung  
Jagdangelegenheiten

9800 Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16  
Tel.: 050536-62302  
Fax: 050536-62333  
E-Mail: [bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at](mailto:bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, und vor einer neuerlichen Behandlung dieses Punktes im Gemeinderat die seitens der BH Spittal/Drau vorgeschlagene Besprechung mit den genannten Teilnehmern schnellstmöglich anzuberaumen.

**TOP 10: Jagdpachtperiode 2021 bis 2030:**

**b) Genehmigung des Gemeindejagdgebietes Großfragant – Beschluss –  
Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 27.11.2019, TOP 10 b) bzw. gemäß § 6 Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2002 i.d.g.F. wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung um die Genehmigung des Gemeindejagdgebietes Großfragant angesucht, da dieses Jagdgebiet das erforderliche Ausmaß von 500 ha nicht erreicht.

In Ergänzung zum TOP 10 a) möge der Gemeinderat beraten und befinden, beim Amt der Kärntner Landesregierung nicht um die Genehmigung des Gemeindejagdgebietes Großfragant anzusuchen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, und vor einer neuerlichen Behandlung dieses Punktes im Gemeinderat die seitens der BH Spittal/Drau vorgeschlagene Besprechung mit den genannten Teilnehmern schnellstmöglich anzuberaumen.

**TOP 10: Jagd pachtperiode 2021 bis 2030:**

**c) Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für Gemeindejagdgebiete - Beschluss**

Der Gemeinderat möge beraten und befinden, die Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates für die jeweiligen Gemeindejagdgebiete wie folgt festzulegen:

<u>Gemeindejagdgebiet</u>	<u>Anzahl der Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates</u>
Flattachberg	7
Flattach-Schattseite	7
Grafenberg	7

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen TOP von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, und vor einer neuerlichen Behandlung dieses Punktes im Gemeinderat die seitens der BH Spittal/Drau vorgeschlagene Besprechung mit den genannten Teilnehmern schnellstmöglich anzuberaumen.

## **TOP 11: Genehmigung von Versicherungspolizzen**

Gemäß GR-Beschluss vom 27.11.2019, TOP 14, wurde die Erhöhung der jährlichen Versicherungsprämie für das „Generalkonzept“ der Fa. AON auf € 10.500,00 genehmigt.

Nunmehr liegt die entsprechende Versicherungspolizze-Nr. 1395/006766-3 der UNIQUA dahingehend zur Genehmigung vor, dass

- der Themenweg Großfragant
- Vandalismusschäden generell

in das „Generalkonzept“ inkludiert wurden.

Die Nachtragsprämie bis zum 01.01.2021 beläuft sich demzufolge auf € 701,10 bzw. beträgt die jährliche Prämie für das „Generalkonzept“ ab 01.01.2021 somit € 11.264,10.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die genannte Versicherungspolizze zu genehmigen.

**TOP 12: „Mölltaler Geschichten Festival 2020“ –  
jährlicher Förderbeitrag 2020 bis 2024**

Wie bereits in den Vorjahren wurde durch „ProMölltal – Initiative für Bildung, Kultur, Wirtschaft und Tourismus“ mit Rechnung vom 15.01.2020 auch für das Jahr 2020 wiederum ein Förderungsbeitrag in Höhe von € 500,00 in Rechnung gestellt.

Der Ausschuss für Familien, Jugend, Sport, Kultur und Personal hat in seiner Sitzung vom 17.01.2020 die Empfehlung ausgesprochen, seitens des Gemeinderates die jährliche finanzielle Unterstützung der Gemeinde für die Jahre 2020 bis 2024 zu fixieren. Damit soll dem Organisationskomitee die Planungssicherheit gewährt werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den Förderungsbeitrag der Gemeinde Flattach zum „Mölltaler Geschichtenfestival“ („ProMölltal – Initiative für Bildung, Kultur, Wirtschaft und Tourismus“) in den Jahren 2020 bis 2024 jährlich in Höhe von € 500,00 zu gewähren.

**TOP 13: Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant – Kooperationsvertrag mit der KELAG – neuerliche Beratung**

Bezugnehmend auf die jüngste GR-Sitzung wurde der vorliegende Entwurf eines Kooperationsvertrages mit der KELAG in einigen Punkten abgeändert und abgestimmt.

Eine finale klärende Aussprache erfolgt am 20.01.2020, sodass letztlich die finale Fassung des Kooperationsvertrages seit 03.03.2020 vorliegt, und somit beraten und beschlossen werden kann.

Bauausschussobmann Vize-Bgm. Gugganig erläutert die Eckpunkte des vorliegenden Vertragsentwurfes.

GR Ampferthaler erkundigt sich zum Punkt „Leistungen der Gemeinde“ – letzter Punkt. Dies dahingehend, ob diese Formulierung den „Bescheid“ oder die Wasserbenutzungskosten betrifft.

Bgm. Schober und Vize-Bgm. Gugganig klären auf, dass die Gemeinde gemäß der genannten Formulierung keinerlei Kosten mehr an die KELAG verrechnen kann.

GR Helmut Brandstätter fragt an, ob der Wasseranschluss des Dkfm. Fetzer (Chaletdorf Innerfragant) damit auch in Ordnung ist (Stichwort: Druck).

Der Bürgermeister bejaht dies.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 19:42.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:43.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Vertrag über eine Kooperation betreffend Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant zwischen der Gemeinde Flattach und der KELAG zu genehmigen:

# Vertrag

## über eine Kooperation betreffend Neuregelung der Wasserversorgung Innerfragant

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Flattach  
(in der Folge: „Gemeinde“)

und der

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft  
(in der Folge: „KELAG“),

zusammen „Vertragspartner“ genannt.

### 1. Grund der Kooperation

Die KELAG und die Gemeinde beabsichtigen eine Kooperation betreffend eine Neuregelung der Wasserversorgung im Gemeindegebiet, Bereich Innerfragant abzuschließen.

Die Gemeinde möchte eine sichere, dem Stand der Technik entsprechende und für zukünftige Bauvorhaben ausreichende Wasserversorgung im Gemeindegebiet, Bereich Innerfragant, sicherstellen. Aus diesem Grund soll eine Teilerneuerung und eine Zusammenführung des Wasserversorgungssystems im Bereich Innerfragant an die Gemeindewasserversorgung erfolgen, sodass auch etwaige Tourismusgroßprojekte (Hotelprojekt Mölltaler Gletscher, Chaletdörfer, etc.) angeschlossen werden können.

Mit Bescheid zu ZI 96183/26/-77503/64 wurde der KELAG die wasserrechtliche Bewilligung für den Bau der Kraftstufe Außerfragant der Kraftwerksgruppe Fragant-Oscheniksee erteilt. Dies geschah unter im Bescheid genannten Auflagen, auch bezogen auf die Wasserversorgung von diversen Wasserberechtigten. Der Bescheid bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Da im Zuge des Kraftwerksbaus (Triebwasserstollenbau) zwei Quellen (Draxl-Quelle und Badmeister-Quelle) versiegten, hat die KELAG, auch um den Bescheid-Auflagen zu entsprechen, eine Ersatzwasserversorgung geschaffen.

In Kooperation zwischen den Vertragspartnern soll eine **geänderte Wasserversorgung** durch die Gemeinde – anstelle der privaten Wasserversorgung durch die KELAG (anstatt der im Wasserbuch eingetragenen Quellen Zahl 206/5921 und Zahl 206/6025) – geschaffen werden.

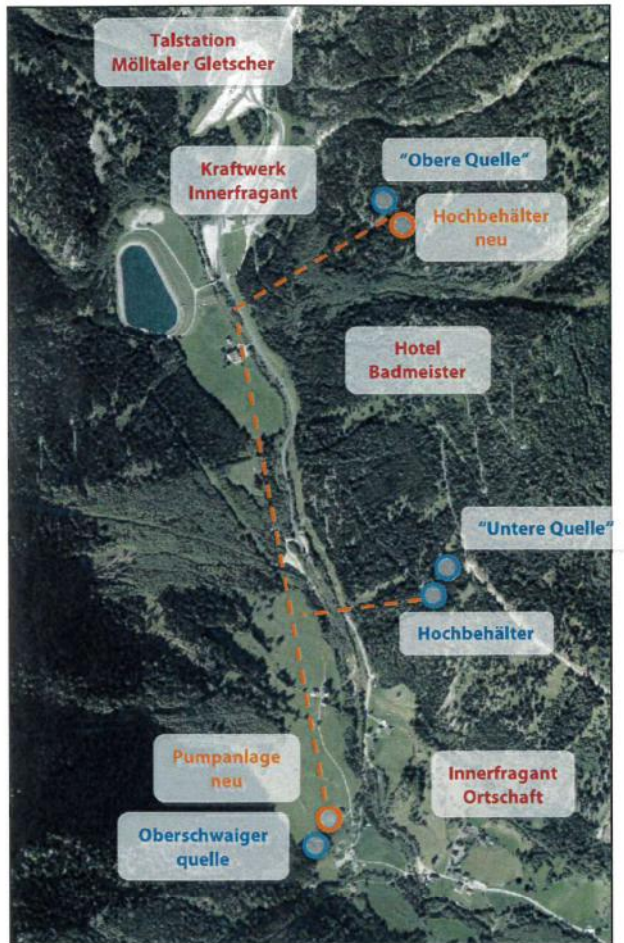


## 2. Projektinhalt

Das Projekt sieht Folgendes vor:

### Punktation Projekt

- Versorgung des bisherigen KELAG-Wasserversorgungsgebiets durch die Gemeinde aus der Oberschwaigerquelle mittels Pumpanlage und Hochbehälter im Bereich Kraftwerk Innerfragant:
  - Bislang bilden zwei Quellen die bescheidmäßig geforderte Wasserversorgung der KELAG im Bereich Innerfragant. Die so genannte „Obere Quelle“ (Zahl 206/5921), die im Druckstollensystem Oschenik entspringt, wird hierbei zur Versorgung des Kraftwerkes Innerfragant, der Mölltaler-Gletscherbahnen Talstation sowie des Hotels Badmeister herangezogen. Die „Untere Quelle“ (Zahl 206/6025) entspringt im Triebwasserstollen Innerfragant-Außerfragant und versorgt bescheidmäßig vorgegebene Haushalte in der Ortschaft Innerfragant.
  - Das Versorgungsgebiet der beiden beschriebenen Quellen soll durch die Gemeinde übernommen und mit der bestehenden Oberschwaigerquelle abgedeckt werden. Hierfür muss eine Höhendifferenz von über 100 m überwunden werden, weshalb eine Pumpanlage im Bereich der Quelle und ein Hochbehälter im Bereich des Kraftwerkes Innerfragant samt dementsprechenden Leitungen (Versorgungsleitungen, Pumpleitung, Datenleitung) errichtet werden müssen.
  - Die bisher durch die beiden KELAG-Quellen versorgten Abnehmer werden sohin zukünftig aus dem neu zu errichtenden Hochbehälter versorgt. Dazu wird, soweit technisch sinnvoll und möglich, vorrangig das bestehende Leitungssystem verwendet. Sollte es im Zuge der Projektumsetzung aus technischen/wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll erscheinen, bestehende Leitungsanlagen zu erneuern, so wird dies projektbegleitend einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern festgelegt.
  - Die KELAG bleibt Eigentümerin der im Wasserbuch eingetragenen Quellen zu Zahlen 206/5921 und 206/6025. Diese Quellen speisen zukünftig nicht mehr ins System ein und sind nicht vom Vertrag berührt. Diese Quellen sollen allerdings auf Wunsch der Gemeinde bei Bedarf zur Notversorgung herangezogen werden können. Die KELAG stimmt einer unentgeltlichen Nutzung der Quellen durch die Gemeinde für Notversorgungsmaßnahmen zu. Die dafür erforderlichen technischen Anpassungen an den beiden Quellfassungen werden nach Bedarf durch und auf Kosten der Gemeinde Flattach bewerkstelligt. Die KELAG übernimmt in diesem Zusammenhang weder Gewähr hinsichtlich der Qualität und des Schüttungsausmaßes noch hinsichtlich dem allgemeinen, technischen Zustand der beiden Quellen.



Schematische Darstellung des Projektvorhabens

- Der Gemeinde sind die derzeitigen Planungsunterlagen für das Projekt bekannt.
- Das Volumen des Bauvorhabens liegt nach derzeitigem Projektstand (Juli 2019) bei ca. EUR 750.000.
- Die Teilung der Kosten erfolgt zwischen KELAG und Gemeinde (siehe unten).
- Kostenüber- oder unterschreitungen werden anteilmäßig von den Vertragspartnern getragen.

**Leistungen der KELAG:**

- Übernahme von **83 % der Projektkosten** laut Planungsunterlagen durch die KELAG; Planungskosten sind Teil der Projektkosten.
- Übernahme der gesamten Projektplanung inkl. der Bauüberwachung durch die KELAG.

**Leistungen der Gemeinde:**

- Die zukünftige Wasserbereitstellung, der laufende Betrieb und die Instandhaltung der geänderten Wasserversorgung – inkl. der Übernahme des bestehenden Leitungssystems der KELAG in der Innerfragant – erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde ist auch Eigentümerin der Anlagen.
- Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Wasserversorgungssystems übernimmt die Gemeinde sämtliche Verpflichtungen (aus Bescheiden und Vereinbarungen) der KELAG im Zusammenhang mit der Wasserversorgung im Bereich Innerfragant. Die KELAG erfüllt sohin ihre bescheidmäßigen Auflagen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung in Hinkunft durch die Gemeinde Flattach. Insbesondere ist die Gemeinde damit für die Einhaltung der Trinkwasserverordnung zuständig.
- Die Bauherrenschaft und Auftragsvergabe erfolgt durch die Gemeinde, die Projekteinreichung und Ausschreibung erfolgt im Namen der Gemeinde.
- Förderungswerber für das Projekt ist die Gemeinde. Förderungseinreichungen und Förderungsabwicklung etc. erfolgen zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die Gemeinde.
- **17 % der Projektkosten** trägt die Gemeinde.
- Entschädigungsverhandlungen sowie die Vereinbarung über Grundnutzung und Auszahlung der Entschädigung an die Grundeigentümer erfolgen durch die Gemeinde.
- Für das, aus den vertragsgegenständlichen Anlagen bezogene, Trinkwasser im Versorgungsgebiet wird die Gemeinde zu keiner Zeit Kosten, weder für die bescheidmäßig zu versorgenden Objekte noch für die zum aktuellen Zeitpunkt angeschlossenen KELAG Objekte, an die KELAG verrechnen.

### 3. Wasserberechtigte

Die Gemeinde übernimmt anstelle der KELAG durch diesen Kooperationsvertrag für nachfolgende Wasserberechtigten die zukünftige Wasserversorgung der Anwesen:

- **Hotel Badmeister, Innerfragant 18 auf Parz.-Nr. 1362/5** KG. Fragant, derzeitiger Eigentümer Walter Gert, 9831 Innerfragant 18, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-38/71), welcher am 24.02.1971 von der BH Spittal an der Drau ausgestellt wurde. Aus diesem geht hervor, dass auf Grund eines wasserrechtlichen Übereinkommens das Hotel ein Mitnutzungsrecht besitzt. Als Gegenleistung wird vom Hotel ein Wasserzins entrichtet.
- **Ehemaliges Anwesen Innerfragant 13 auf Parz.-Nr. .146** KG. Fragant, derzeitige Eigentümerin Mölltaler Gletscherbahnen Ges.m.b.H & Co.KG., 9831 Innerfragant 46, ehemals Josef Edlinger, vgl. Thuß in der Innerfragant, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde: „2 Hausanschlüsse entlang der Leitungstrasse“.
- **Anwesen Innerfragant 29 auf Parz.-Nr. 1234/1** KG. Fragant, derzeitiger Eigentümer Rojacher Josef, 9831 Innerfragant 29, ehemals Josef Rojacher in der Innerfragant, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde.
- **Anwesen Innerfragant 11 auf Parz.-Nr. .149** KG. Fragant, derzeitiger Miteigentümer Steiner Josef, 9833 Plappergassen 3 und Steiner Roland, 9821 Semslach 32, ehemals Erna Manges in der Innerfragant, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde.
- **Anwesen Innerfragant 33 auf Parz.-Nr. .264** KG. Fragant, derzeitiger Eigentümer Rojacher Hermann, 9831 Innerfragant 33, ehemals Ambros Rojacher in der Innerfragant, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde.
- **Anwesen Innerfragant 9 auf Parz.-Nr. 1241** KG. Fragant, derzeitiger Eigentümer Eder Horst, 9300 St. Veit an der Glan, Hintnausdorf 12, ehemals Wilhelm Krieger in der Innerfragant, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde.
- **Anwesen Innerfragant 43 auf Parz.-Nr. 1243/2** KG. Fragant, derzeitiger Eigentümer Rojacher Josef, 9831 Innerfragant 43, ehemals vlg. Draxl in der Innerfragant, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde und laut Bescheid (zu Zahl: 5.612/5/92), welcher von der BH am 18.02.1993 erstellt wurde.
- **Anwesen Innerfragant 34 auf Parz.-Nr. 1233/2** KG. Fragant, derzeitige Eigentümerin Reiter Christine, 9831 Innerfragant 24, ehemals Maria Reiter in der Innerfragant laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde.
- **Anwesen Innerfragant 10 auf Parz.-Nr. 1232** KG. Fragant, derzeitige Eigentümerin Rojacher Bernadette, 9831 Innerfragant 10, ehemals Adolf Manges in der Innerfragant, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde.
- **Drei Wohnhäuser der KELAG, Innerfragant 36, 37, 38 auf Parz.-Nr. 1299** KG. Fragant, laut Bescheid (zu Zahl: 7-K-175/70), welcher von der BH am 23.04.1971 erstellt wurde.

5/7

Die KELAG weist auf Folgendes hin:

Die Quellen (206/6025 bzw. 206/5921) der KELAG haben nach aktuellen Messungen Urangelhalte, die den höchstzulässigen Parameterwert laut österreichischer Trinkwasserverordnung (BGBl. II Nr. 304/2001: 15 µg/l) überschreiten. Dies stellt einen der Hauptgründe aus Sicht der KELAG dar, die bestehende Wasserversorgung neu regeln zu wollen.

#### **4. Allgemeines**

Die unter Punkt 2. vereinbarten Leistungen der Vertragspartner gelten für einen Vertragsabschluss 2020. Die Vertragspartner vereinbaren einen Projektstart und Baubeginn unmittelbar nach rechtsgültiger Vertragsunterzeichnung.

Durch die langjährige Partnerschaft zwischen der KELAG und der Gemeinde steht die Gemeinde Sanierungsarbeiten an den Bestandsanlagen und dem Ausbau weiterer Projekte und Kraftwerke durch die KELAG positiv gegenüber.

Erweist sich, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind oder der hier beurkundete Parteiwille lückenhaft ist (insbesondere bei der Beschreibung des Umfangs und des Zustandes der verkauften Gesamtsache), so sind die in dieser Urkunde niedergelegten Vereinbarungen durch spätere Parteeinigung oder Richterspruch so zu ergänzen, wie dies den Übungen des redlichen Verkehrs entspricht und wie der Vertrag von redlichen Unternehmern geschlossen worden wäre, wenn ihnen die Mangelhaftigkeit des beurkundeten Vertragswillens aufgefallen wäre.

Abänderungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht und sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Das Schriftformerfordernis wird ausdrücklich auch für ein Abgehen vom Schriftformvorbehalt vereinbart.

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten sind Projektkosten und werden entsprechend Punkt 2. aufgeteilt. Eine allfällige rechtsfreundliche Beratung hat jeder Vertragspartner für sich selbst zu tragen, die in dieser Beziehung den übrigen Vertragspartner vollkommen klag- und schadlos zu halten hat.

Die beiden Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

.....  
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

.....  
Gemeinde Flattach

**TOP 14: Müllentsorgung 2021 bis 2030 – Vertrag mit Entsorgungsunternehmen –  
Genehmigung**

Mit GR-Beschluss vom 13.07.2010 wurde zwischen der Gemeinde Flattach und der Fa. Rossbacher, 9900 Lienz, der Vertrag zur Durchführung der Müllentsorgung im Gemeindegebiet Flattach für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2020 genehmigt.

Im Rahmen einer Aussprache am 20.01.2020 wurden die Konditionen für den Abschluss eines neuen Entsorgungsvertrages im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2030 entsprechend verhandelt bzw. liegt nunmehr nachstehender Vertragsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor:

Generell ist festzuhalten, dass die ausgehandelten Konditionen aus dem derzeit noch laufenden Müllvertrag 1 : 1 durch die Fa. Rossbacher weiter gewährt werden. Auch bleibt die jährliche Indexierung (nach VPI) unverändert.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Vertrag zwischen der Gemeinde Flattach und der Fa. Rossbacher GmbH über die Besorgung der Müllabfuhr im Gemeindegebiet Flattach im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2030 zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

## VERTRAG

abgeschlossen zwischen

- der **Gemeinde Flattach**, 9831 Flattach, vertreten durch die gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO unterfertigenden Personen einerseits und
- der **Firma Rossbacher GmbH.**, in 9900 Lienz, Tristacher Straße 13, als Abfuhrunternehmen andererseits, wie folgt:

### § 1

Das Abfuhrunternehmen verpflichtet sich zur entgeltlichen Müllabfuhr aus dem Gemeindegebiet auf die Deponie bzw. die Umladestation des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal/Drau, wobei auf die bestehende, einen integrierenden Bestandteil bildende Müllabfuhrordnung Bedacht zu nehmen ist.

### § 2

Der Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren beiderseits unkündbar. Er beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2030.

Eine vorzeitige Vertragsaufhebung ist aus wichtigen Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beiderseits möglich.

Wichtige Vertragsaufhebungsgründe für das Abfuhrunternehmen wären, wenn

- a) es zur gänzlichen Betriebseinstellung des Müllabfuhrunternehmens aus welchem Grund auch immer kommen würde,
- b) die Übernahmestelle des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal/Drau nicht mehr zur Verfügung stehen und eine äquivalenter Ersatz nicht angeboten würde,
- c) die vereinbarten Entgelte trotz Fälligkeit in angemessener Frist nicht bezahlt würden.

Wichtiger Vertragsaufhebungsgrund für die Gemeinde Flattach wäre, wenn das Abfuhrunternehmen die vertraglich übernommenen Leistungen trotz schriftlicher Beanstandung nicht mehr ordnungsgemäß erbringt.



### § 3

Die Müllabfuhr erfolgt regelmäßig in einem Abstand von zwei und vier Wochen jeweils am Donnerstag. Die Müllgefäße sind an diesem Tag an die nächstgelegene öffentliche Verkehrsfläche zu bringen und dort sichtbar abzustellen (Müllsäcke zugebunden).

Das Abfuhrunternehmen ist verpflichtet, das gesamte Gemeindegebiet mit seinen Fahrzeugen zur Entsorgung anzufahren.

Als Müllgefäße vorgesehen und vom Abfuhrunternehmen bereitgestellt werden:

40 l	Kunststoffsack
70 l	Kunststoffsack
80 l	Kunststoffbehälter
120 l	Kunststoffbehälter
240 l	Kunststoffbehälter
660 l	Kunststoffbehälter
800 l	Stahlblechcontainer
5000 l	Großraumbehälter

Vom Bestand der Müllgefäße (Anzahl der ausgegebenen Müllsäcke) ist von der Gemeinde Flattach eine Kartei zu führen und Kopien derselben vierteljährlich mit der Abrechnung an das Abfuhrunternehmen auszufolgen.

Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt, den Abfuhrtag (Donnerstag) auf einen anderen Wochentag zu verlegen. Die Verlegung muss jedoch den entsorgenden Haushalten und Gewerbetreibenden mindestens einen Monat vorher kundgemacht werden.

### § 4

Die Gemeinde hat dem Abfuhrunternehmen nachstehende Entgelte je Müllgefäßentleerung exklusive 10% Mehrwertsteuer zu leisten:

Preisbasis sind die Entgelte für das Jahr 2021:

40 l - Kunststoffsack	1,40 €
70 l - Kunststoffsack	1,80 €
80 l - Kunststoffbehälter	2,00 €
120 l - Kunststoffbehälter	2,80 €
240 l - Kunststoffbehälter	5,00 €
660 l - Kunststoffbehälter	14,30 €
800 l - Stahlblechcontainer	17,80 €

5000 l - Großraumbehälter 72,60 €

In den oben angeführten Preisen ist die kostenlose Beistellung des Abfuhrbehälters bzw. der Säcke enthalten.

## § 5

Festgehalten wird, dass für Berglandgebiete, welche die Müllsäcke zu den vorgesehenen Sammelstellen bringen, 50% Ermäßigung gewährt werden.

Auf die Dauer dieses Vertrages wird die jährliche Flurreinigungsaktion seitens der Fa. Rossbacher entgeltlich unterstützt.

Die Firma Rossbacher verpflichtet sich ebenfalls, auf die Dauer dieses Vertrages im Frühjahr jeden Jahres sämtliche asphaltierten Straßen im Gemeindegebiet Flattach einmal kostenlos zu kehren. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass für mindestens einen Tag ein Termin vor dem Palmsonntag zu erfolgen hat.

Auf Änderung der Mehrwertsteuersätze ist Bedacht zu nehmen. Allfällige mit der Müllentsorgung in Zukunft verbundene öffentliche Abgaben dürfen das Abfuhrunternehmen nicht belasten.

Die Entgelte sind jeweils 30 Tage nach ergangener Vorschreibung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit 12% Zinsen zu vergüten. Für die Deponiegebühr hat die Gemeinde Flattach aufzukommen.

Die Entgelte unterliegen der Wertsicherung. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien herausgegebene [Verbraucherpreisindex auf der Basis 2005=100](#) (VPI 2005) oder ein an dessen Stelle tretender Index, wobei als Ausgangsbasis die Indexziffer für Jänner 2020 heranzuziehen ist. Steigt oder fällt in der Folge der VPI 2005, so steigen bzw. fallen die zu entrichtenden Entgelte. Die Wertsicherung gilt auch für den Fall einer Währungsänderung.

Ab 2022 und Folgejahre ist eine prozentuelle Veränderung der Indexzahl Jänner gegenüber der Indexzahl vom Jänner des Vorjahres als Dynamisierungsfaktor zu ermitteln und sind für das laufende Jahr die der prozentuellen Veränderung entsprechenden wertangepassten Entgelte zu entrichten.

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag wird die öffentliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Lienz ausschließlich vereinbart.

Die vertragsgegenständlichen Leistungen liegen ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Aufgabengebiet der Gemeinde Flattach, weshalb Gebührenbefreiung in Anspruch genommen wird. Sollte eine Gebührenbefreiung nicht erfolgen, trägt die Gemeinde Flattach die Gebühren. Die Kosten der Vertragserrichtung gehen zu Lasten des Abfuhrunternehmens.

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine die Gemeinde Flattach, das Abfuhrunternehmen sowie das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern erhalten.

Lienz, am

Für die Firma Rossbacher GmbH

GF Ronald Pirker

Franz Rossbacher

Flattach, am 27.05.2020

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister:

Für den Gemeindevorstand:

.....  
Kurt SCHÖBER

.....  
1. Vize-Bürgermeister  
Adolf GUGGANIG

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2020 unter TOP 14 vollinhaltlich genehmigt.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....  
Heidemarie AMPFERHALER

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung gemäß § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

Der Leiter des Inneren Dienstes:

.....  
Mag. (FH) Markus ZAISER

**TOP 15: RHV Mölltal: Kanalsammelbauabschnitt BA 13-2, Aufschließung Außerfragant Süd-West (Gewerbegebiet) – Umsetzung und Auftragsvergabe**

Die Kanalaufschließung dieses Bereiches (Gewerbegebiet) ist bereits seit einiger Zeit in Ausarbeitung bzw. erfolgten dazu auch viele Abstimmungsgespräche mit der Tauernfleisch Vertriebs GmbH.

Nunmehr liegt dazu die final adaptierte Kostenermittlung der Fa. STRABAG vom 03.07.2019 vor bzw. wurde diese durch die GEOS Consulting ZT-GmbH geprüft und das Prüfergebnis mit Schreiben vom 25.02.2020 an den RHV Mölltal übermittelt.

Demzufolge ergeben sich folgende Kosten:

€ 115.890,35	(Kostenabschätzung Nr. 39f, netto, inkl. 7,5 % PG und 2 % NL)
+ € 26.822,27	(angebotene Kosten für die beigestellte PST mit Installation, Kenda)
+ € 6.000,00	(Umbau best. E-Verteiler, Elektrotechnik)
+ € 0,00	(Bodenplatte STRABAG entfällt, da Kendas FT-Schacht auftriebsicher)
+ € 4.940,00	(Kosten für die Mitverlegung der LWL-Leerverrohrung, ohne VK)
+ € 470,00	(Kosten für die event. Beistellung von zusätzl. 100 m <sup>3</sup> Humus)
<b>= € 154.122,62</b>	
+ € 30.824,52	(20 % Ust.)
<b>€ 184.947,14</b>	(abgeschätzte Kosten, brutto, inkl. PG und NL, <u>ohne Aufschlag</u> )

GR Ampferthaler erkundigt sich, ob das Thema der Mitverlegung von LWL-Kabeln diesbezüglich nunmehr geklärt ist?

Der Bürgermeister bejaht dies.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Durchführung der genannten Aufschließungsarbeiten unter den vorstehenden Parametern zu genehmigen.

**TOP 16: Hr. Kurt Gollmitzer – Ansuchen um Ankauf von Grundstücksteilflächen - Beratung**

Hr. Kurt Gollmitzer, Flattach 123, ist an die Gemeinde mit dem Ersuchen herangetreten, eine Teilfläche im Ausmaß von rund 500 m<sup>2</sup> aus den Parzellen 427 und 428, KG 73302 Flattach, käuflich zu erwerben.

Die beantragte Teilfläche weist zur Gänze die Widmung „Bauland-Wohngebiet“ auf.

Über die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinde und den damit verbundenen Konditionen möge der Gemeinderat befinden.



Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- dem Ansuchen des Hr. Gollmitzer zu entsprechen, und die beantragte Fläche zu einem Preis von € 50,00/m<sup>2</sup> an den Antragsteller zu verkaufen. Sämtliche Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung sind von Hr. Gollmitzer zu tragen.

## **TOP 17: Teilbebauungsplan Chaletdorf Innerfragant – Neuverordnung 2020 – Beschluss nach Kundmachung**

Gemäß GR-Beschluss vom 23.06.2015, TOP 8, wurde der Teilbebauungsplan Chaletdorf Innerfragant beschlossen bzw. in weiterer Folge mit Bescheid der BH Spittal/Drau vom 27.07.2015, Zahl: SP15-RO-395/2015 (002/2015), genehmigt.

Diesem Teilbebauungsplan liegt ein Projekt zugrunde, welches auf der Wiese zwischen dem „Innerfraganter Wirt“ und dem Wurtenbach ein Chaletdorf bestehend aus mehreren Einzelobjekten vorsieht.

Zwischenzeitliche Änderungen der Eigentumsgrenzen hin zum Wurtenbach und Neufestlegungen der roten Wildbach-Gefahrenzone sowie die Errichtung von Schutzmauern in den rechtsufrigen Böschungsbereichen des Wurtenbaches hatten eine Neufestlegung der Widmungsgrenzen zur Folge (siehe FläWi-Änderung 05/2017).

Nach rechtskräftigem Abschluss des genannten Widmungsverfahrens soll nunmehr auch der zugehörige Teilbebauungsplan abgeändert werden.

In der gegenständlichen Neuverordnung wird auf die detaillierte lagemäßige Festlegung der Erschließungsstraßen im Projektgebiet verzichtet. Damit soll die Entwicklung eines wünschenswerten dörflichen Charakters ermöglicht werden.

Die Kundmachung einschließlich Verständigung der befassten Fachstellen der nunmehrigen Neuverordnung 2020 des genannten Teilbebauungsplanes erfolgte im Zeitraum 03.03.2020 bis 31.03.2020. Während der Kundmachungsfrist sind keinerlei Einwände eingelangt.

GR WALTER erkundigt sich zum Baufortschritt der einzelnen Häuser des Chaletdorfes.

Bgm. Schober informiert, dass heute beim „Bachgrundstück“ eine Bauverhandlung hinsichtlich der „Geländevorbereitung“ (Plateaus und Terrassierung) stattgefunden hat. Hinsichtlich der zu errichtenden Häuser liegt derzeit noch keinerlei Bauansuchen vor.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- den Teilbebauungsplan Chaletdorf Innerfragant – Neuverordnung 2020 (Verordnung, zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes sowie Erläuterungen) betreffend die Grundparzellen-Nr. 1311/1 (tlw.), 1311/10 und 1317/2, je KG 73303 Fragant, nach erfolgter Kundmachung (Kundmachungsexemplar vom 13.02.2020, GZ: 17023-VO-01) im Wege der nachstehenden Verordnung (Zl. 031-2-68/2020) zu genehmigen:

### Anmerkung des Schriftführers:

*Ein Kundmachungsexemplar des Teilbebauungsplanes Chaletdorf Innerfragant – Neuverordnung 2020 wurde den GR-Mitgliedern im Zuge der Bereitstellung des ggst. Sitzungsvortrages im Vorfeld der heutigen Sitzung gesondert im Intranet bereitgestellt!*



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach



04785/ 205  
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20  
[www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

## Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung

DW 12

Zl. 031-2-68/2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach  
vom 27.05.2020, Zl. 031-2-68/2020

mit der ein Teilbebauungsplan für die Grundstücke 1311/1 tlw., 1311/10, 1317/2, alle KG Fragant, mit einer Gesamtfläche von ca. 9.524 m<sup>2</sup> neu verordnet wird.

Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl Nr. 23/1995, idF. LGBl. Nr. 71/2018, II. Abschnitt, §§ 24 bis 27 wird verordnet:

### I. Abschnitt - Allgemeines

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes als Planungsgebiet dargestellten Grundstücke 1311/1 tlw., 1311/10, 1317/2, alle KG Fragant.
- (2) Integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes (Plan 01) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

### II. Abschnitt - Bebauungsbedingungen

#### § 2

##### Mindestgröße und Begrenzung der Baugrundstücke

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Verordnungsbereich 1 beträgt
  - a) bei offener Bebauung 400 m<sup>2</sup>
  - b) bei halboffener Bebauung 350 m<sup>2</sup>.
- (2) Die Mindestgröße des Baugrundstückes im Verordnungsbereich 2 beträgt 500 m<sup>2</sup>.



### **§ 3**

#### **Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke**

- (1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschossflächenzahl (GFZ) bestimmt. Bezugsfläche zur Ermittlung der Geschossflächenzahl sind die noch zu bildenden Einzelgrundstücke.
- (2) Im Verordnungsbereich 1 wird eine maximal zulässige GFZ von 1,0 festgelegt.
- (3) Im Verordnungsbereich 2 wird eine maximal zulässige GFZ von 1,8 festgelegt.
- (4) Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude sind bei der Bemessung der GFZ zu berücksichtigen. Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes darauf hingewiesen.

### **§ 4**

#### **Bebauungsweise**

- (1) Im Verordnungsbereich 1 wird die offene und halboffene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Im Verordnungsbereich 2 wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

### **§ 5**

#### **Geschossanzahl**

- (1) Die Höhe der Baulichkeiten wird durch eine maximal zulässige Geschossanzahl bestimmt.
- (2) Im Verordnungsbereich 1 wird eine maximal zulässige Geschossanzahl von zwei Vollgeschossen und einem ausbaufähigen Dachgeschoss mit einer Kniestockhöhe von max. 1,60 m - gemessen von der Rohdeckenoberkante des letzten Vollgeschosses bis zur Fußpfettenoberkante verordnet.
- (3) Im Verordnungsbereich 2 wird eine maximal zulässige Geschossanzahl von drei Vollgeschossen verordnet.
- (4) Im gesamten Projektgebiet ist zusätzlich die Errichtung von Kellergeschossen erlaubt. Einzelne Mauerteile des Kellergeschosses können frei liegen, wenn dies aufgrund der bestehenden Hangneigung im Projektgebiet erforderlich ist. Mit dem Zeichen → V wird in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes darauf hingewiesen.

### **§ 6**

#### **Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen**

- (1) Die fahrwegmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt durch die südlich und westlich vorbeiführende Dorfstraße (Innerfraganter Ortschaftsweg, Grundparzelle 1654/14, KG 73303 Fragant).
- (2) Die Mindestparzellenbreite für die projektinternen Zufahrtswege wird mit 4,50 m festgelegt.



- (3) Pro entstehende Wohneinheit sind 1,5 PKW-Abstellplätze im Projektgebiet oder im Umkreis von 100 m nachzuweisen.
- (4) Für je 35 m<sup>2</sup> Gastronomie-, Handels- oder Dienstleistungsflächen ist ein PKW-Abstellplatz im Planungsgebiet oder im Umkreis von 100 m nachzuweisen.

#### **§ 7 Baulinien**

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude und bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (2) An die Baulinien kann mit der Außenwand eines Gebäudes herangebaut werden.
- (3) Untergeordnete Bauteile der Hauptgebäude und Bauwerke, wie Müllinseln, Stufenanlagen und Rampen, Stützmauern, bauliche Anlagen zur Garten- und Freiraumgestaltung u.ä., können auch außerhalb der festgelegten Baulinien errichtet werden.
- (4) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes festgelegt.

#### **§ 8 Dachform**

- (1) Im gesamten Projektgebiet wird als zulässige Dachform für Hauptgebäude das Satteldach verordnet.
- (2) Untergeordnete Bauteile, Müllinseln, Überdachung von Stufenanlagen und Carports sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

#### **§ 9 Art der Nutzung von Gebäuden**

Im gesamten Projektgebiet können Gebäude oder Bauwerke errichtet werden, die für die Wohnnutzung oder touristische Nutzung bestimmt sind.

### **III. Abschnitt**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert der Teilbebauungsplan Chaletdorf Innerfragant (Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 23.06.2015, Zl.: 031-2-984/2015) seine Wirkung.

Flattach, am 27.05.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:  
Kurt Schober



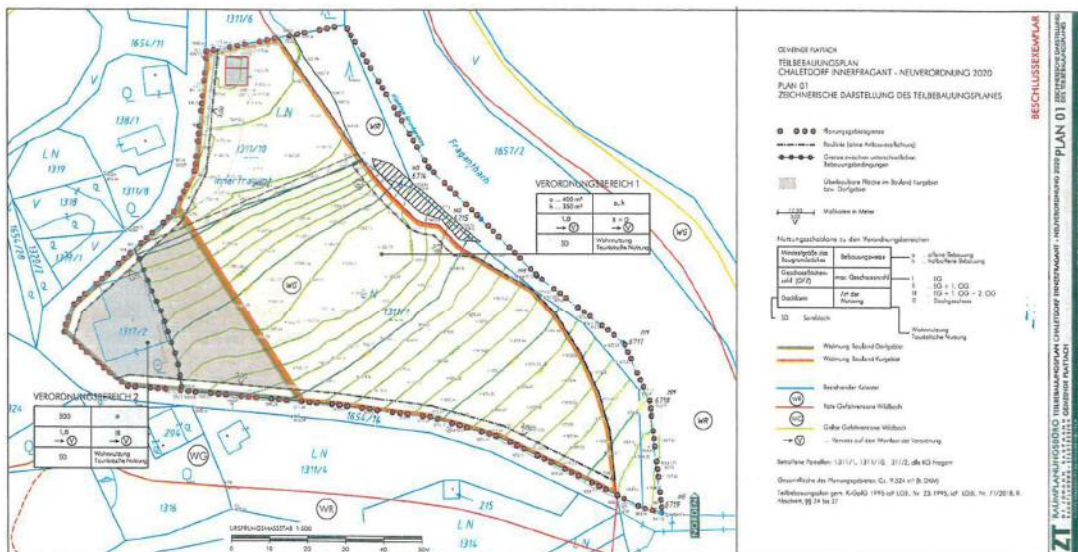
Anlage:  
Zeichnerische Darstellung (Plan 01)

An der Amtstafel und im Internet  
unter [www.flattach.gv.at](http://www.flattach.gv.at)

kundgemacht am: 28.05.2020  
abgenommen am: 11.06.2020



Anlage (Zeichnerische Darstellung) - Plan 01  
zur VO des Gemeinderates Flattach  
vom 27.05.2020, Z1. 031-2-68/2020



**TOP 18: WLV-Projekt „Rutschungssanierungen Flattach Projekt 2020“ –  
Verpflichtungserklärung - Genehmigung**

Im Zusammenhang mit den enormen Unwetterschäden vom Herbst 2019 wurde der Versuch unternommen, mit der WLW – Sektion Kärnten ein umfassendes Sanierungsprojekt zu erarbeiten, wobei letztlich ein Finanzierungserfordernis von € 1.470.000 zu Buche schlägt.

Mit nachstehendem Schreiben vom 06.04.2020 sowie Projektüberprüfung vom 02.04.2020 erging seitens der WLW die fachliche Zustimmung zum nunmehr vorliegenden Projekt bzw. wurde die Gemeinde Flattach – wie auch bei bisherigen Projekten üblich – ersucht, die Kosten für allfällige Grundstücksinanspruchnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt zu übernehmen bzw. die entsprechende Verpflichtungserklärung zu genehmigen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verpflichtungserklärung zu genehmigen:

≡ Wildbach- und  
Lawinerverbauung  
Forsttechnischer Dienst

die-wildbach.at

**Sektion Kärnten**  
Meister-Friedrich-Straße 2  
9500 Villach  
sektion.kaernten@die-wildbach.at  
Tel.: +43 4242 3025-0

Zahl: E/SteinFla-5(699-20)

Villach, 06.04.2020

Sachbearbeiter: Jasmin Hinteregger, DW: 527

**Rutschungssanierungen Flattach**  
**Gemeinde Flattach**  
**Bezirk Spittal/Dr.**  
**Projekt 2020**

Am 01.04.2020 fand die interne Überprüfung des Projektes 2020 über Rutschungssanierungen in der Gemeinde Flattach statt und wurde hierüber die beiliegende Niederschrift verfasst.

Das Projekt wurde aufgrund der Schäden nach den Katastrophen im November 2019 erstellt. Die Umsetzung der Maßnahmen wird als sehr dringlich eingestuft. Es wird daher ersucht, die Erklärungen möglichst rasch zu bearbeiten. Eine kommissionelle örtliche Überprüfung ist wegen der CORONA-Bestimmungen nur vereinzelt möglich. Rückfragen richten Sie bitte an DI Erwin Ferlan 0664 1622574.

Das zu finanzierende Erfordernis beträgt:

**€ 1.470.000,--**

und soll laut nachstehendem - in der Niederschrift festgelegten - Aufteilungsschlüssel aufgebracht werden.

Bund	62,00 %
Land Kärnten	21,00 %
Wasserverband Mölltal	6,80 %
Landesstraßenverwaltung	5,00 %
Kelag	2,80 %
Verbund Hydro Power GmbH	<u>2,40 %</u>
	100,0 %

Die Beträge sind fallweise nur zu der im jeweiligen Jahresarbeitsprogramm für Wildbach- und Lawinerverbauung in Kärnten bewilligten Baukreditrate zu leisten.

Die Sektion ersucht, alle für die Finanzierung dieses Projektes in Betracht kommenden Beitragsfaktoren und den sich daraus ergebenden Beitrag zu den Kosten der Sanierung zu genehmigen.

Eine Einrichtung des Bundesministeriums  
für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Es wird gebeten, die Sektion von der erfolgten Bewilligung umgehend in Kenntnis zu setzen, da mit den Verbauungsarbeiten erst nach Vorliegen der Finanzierungserklärungen begonnen werden kann.

Ergeht an:

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abt. 12 - Unterabt. Schutzwasserwirtschaft  
Flatschacher Straße 70  
9020 Klagenfurt

hinsichtlich eines 21%igen Beitrages zu den Kosten  
von € 1.470.000,--, das sind € 308.700,--

Amt der Kärntner Landesregierung  
Straßen und Brücken  
Abt. 9 - Bau- u. Betriebswirtschaft  
Flatschacher Straße 70  
9020 Klagenfurt

hinsichtlich eines 5%igen Beitrages zu den Kosten  
von € 1.470.000,--, das sind € 73.500,--

Wasserverband Mölltal

z.H. Hrn. Obmann  
Bgmst. K. Felicetti  
Unterkolbnitz 50  
9815 Kolbnitz

hinsichtlich eines 6,8%igen Beitrages zu den Kosten  
von € 1.470.000,--, das sind € 99.960,--  
Ein Entwurf für die Erklärung ist beigefügt.

VERBUND  
Hydro Power GmbH  
Europaplatz 2  
1150 Wien

hinsichtlich eines 2,4%igen Beitrages zu den Kosten  
von € 1.470.000,--, das sind € 35.280,--

K E L A G  
Abt. TK  
Arnulfplatz 2  
9020 Klagenfurt

hinsichtlich eines 2,8%igen Beitrages zu den Kosten  
von € 1.470.000,--, das sind € 41.160,--

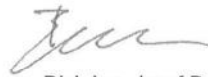
Eine Einrichtung des Bundesministeriums  
für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Gemeinde  
Flattach  
9831 Flattach 73

mit der Bitte um Kostentragung für eventuelle Grundstücksinanspruchnahmen im Zusammenhang mit der Rutschungssanierung. Ein Entwurf für die Erklärung ist beigefügt.

Niederschrift

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Josef Brunner  
Sektionsleiter

## FORSTTECHNISCHER DIENST FÜR WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

Sektion: Kärnten Gebietsbauleitung: Kärnten Nordwest  
 Bezeichnung: Rutschungssanierungen Flattach  
 Gemeinde: Flattach Bezirk: Spittal/Dr.

### PROJEKTÜBERPRÜFUNG im vereinfachten Verfahren

verfasst am: 01.04.2020

für das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus:

Delegiert an die Sektion Kärnten gem. Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung (LE.3.3.5/0322-IV 5/2006 i.d.g.F.).

für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten:  
Dipl.-Ing. Josef Brunner

für den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung  
Nordwest:  
Dipl.-Ing. Erwin Ferlan

#### Gegenstand

ist die Überprüfung- und Finanzierung des Projektes anhand der Vorstudie 2020

#### Rutschungssanierungen Flattach

ohne örtliche Verhandlung in den oben genannten Einzugsgebieten

Die gegenständliche Vorstudie als erster Schritt der Ausarbeitung eines Projektes gemäß der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung (LE.3.3.5/0322-IV5/2006 i.d.g.F.)

wurde aus nachfolgendem Grund ausgearbeitet (Anlass der Projektierung):

In der Gemeinde Flattach haben die Starkniederschlagsereignisse vom 17.11.2019 mehrere Erosionsprozesse, Massenbewegungen und Wildbachereignisse ausgelöst. Neben den notwendigen Sofortmaßnahmen ist die Errichtung von definitiven Schutzbauwerken im Einzugsgebiet der Runse Hubmar, der Rutschung Flattach, der Rutschung Schmelzhütten und im Ortsteil Kleindorf notwendig.

Rutschungssanierungen Flattach, Niederschrift vom 01.04.2020



**Planungsziel und Planungsgrundgedanke:**

Planungsziel ist es, die Sicherheit bezüglich der bestehenden Naturgefährdung in den betroffenen besiedelten Bereichen zu verbessern bzw. größtmöglich wiederherzustellen und Nachfolgeereignisse zu verhindern. Es ist einerseits notwendig die Ablösegebiete durch Erosionsschutzmaßnahmen, Rückböschungen, Wiederbegrünung und Stützmaßnahmen zu stabilisieren und andererseits Schutzbauwerke zu errichten, welche weitere potentielle Massenbewegungen und Gleit/Lawinenschnee auffangen können.

**Maßnahmen (Überblick):**

01	Allgemeine Bauauslagen (Baustelleneinrichtung)	€ 163.000,00
02	Geschieberückhaltesperre; Runse Hubmar	€ 150.000,00
03	85 lfm Murgangssperre 150 KN/m <sup>2</sup> Hk 3,5; Steinschlag Kleindorf	€ 120.000,00
04	320 lfm Steinschlagschutznetz 1000 KNm HK 4,0; Steinschlag Kleindorf	€ 420.000,00
05	200 lfm Erosionsschutzmatte mit Erdnägeln; Rutschung Flattach	€ 8.000,00
06	12 Stk Gleitschneeböcke; Rutschung Flattach	€ 20.000,00
07	750 m <sup>2</sup> Drahtgeflecht mit Erosionsmatte und Rastervernagelung 3x3; Rutschung Flattach	€ 75.000,00
08	33 lfm Murgangssperre 150 KN/m <sup>2</sup> Hk 3,5m; Rutschung Flattach	€ 50.000,00
09	85 lfm Steinschlagschutznetz 3000 KNm HK 5,0m; Rutschung Schmelzhütten;	€ 150.000,00
10	55 lfm Damm in Erdbauweise HK 5,0m; Rutschung Schmelzhütten;	€ 55.000,00
11	45 lfm Damm in bewehrter Erde/Geotextilbauweise; Rutschung Schmelzhütten;	€ 70.000,00
90	Regie und Unvorhersehbares	€ 189.000,00

**Gesamtkosten:** € 1.470.000,- inkl. 14,0 % für Regie und Unvorhersehbares

**Preisbasis:** 2020 **Ausführungszeitraum:** 2020 - 2021

Eine Übersichtskarte, Katasterlagepläne und eine Fotobeilage werden der Niederschrift beigelegt.

**Fachliche und formale Überprüfung:**

Das Projekt wurde

von der Sektion Kärnten

fachlich und formal auf Einhaltung der geltenden Richtlinien und auf seinen Inhalt überprüft.

Der Überprüfung lag ein digitales Projekt zu Grunde.

Im Zuge des Prüfverfahrens konnte festgestellt werden, dass die beantragten Maßnahmen auf die naturräumlichen Verhältnisse angepasst worden sind und dem im Gefahrenzonenplan dargestellten Risikopotential für die zu schützenden Gefährdungsbereiche grundsätzlich gerecht werden.

Rutschungssanierungen Flattach, Niederschrift vom 01.04.2020



Das Schutzkonzept beruht auf einem eingehenden Variantenstudium und ist geeignet, die Gefährdung auf ein vertretbares Ausmaß zu senken. Die geplanten Bauwerke (Maßnahmen) entsprechen hinsichtlich Konzeption, Lastannahme und Bemessung - nach stichprobenweiser Überprüfung - dem Stand des Wissens und der Technik sowie den einschlägigen technischen Normen und Standards. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind insbesondere die einschlägigen ÖNorm-Regeln 24800f zu beachten und einzuhalten.

Folgende Dringlichkeitsreihung (Arbeitsplan) wird festgelegt:

Dinglichkeit	POS.-Nummern	Kosten (gesamt)	Umsetzungszeitraum
I	02 - 11	€ 1.470.000,-	2020 bis 2021

Nach formaler Überprüfung erfüllt das Projekt alle in der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung angeführten Anforderungen.

#### Finanzierungswürdigkeit des Projektes:

- Das Vorhaben ist im öffentlichen Interesse gelegen.  
Das öffentliche Interesse umfasst den Schutz des Siedlungsraumes und wichtiger Infrastruktur.
- Es liegt ein schriftlicher Antrag der Interessenten auf Durchführung von Schutzmaßnahmen und deren Erklärung der grundsätzlichen Bereitschaft zur Beitragsleistung vor.  
Als Interessenten des Vorhabens treten auf:  
Interessenten der Rahmenvereinbarung „Möllschlüssel“
- Das Vorhaben steht im Einklang mit den übergeordneten Zielen des Schutzes vor Naturgefahren bzw. den speziellen Zielen des Schutzes vor Wildbächen, Lawinen und Erosion.
- Für das gegenständliche Einzugsgebiet liegt ein vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigter Gefahrenzonenplan vor: GZP Flattach; ZI.: BMNT-LE.3.3/0002-III/5/2019 vom 11.01.2019  
Für die Gemeinde Flattach liegt ein rechtsgültiger Gefahrenzonenplan vor. Der Bereich Schmelzhütten wurde im Sinne der Kannbestimmung für Sonstige Gefahren nicht beplant. Es wurde jedoch im Zuge der Vorstudie ein Gebiet Sonstige Gefahren in Abstimmung mit der Geologischen Stelle der WLV ausgewiesen und bewertet. Die restlichen betroffenen Einzugsgebiete und Bereiche sind im gültigen Gefahrenzonenplan abgebildet.
- Das Vorhaben weist entsprechend der Dringlichkeitsreihung der zuständigen Dienststelle des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung eine hohe Priorität auf.

Rutschungssanierungen Flattach, Niederschrift vom 01.04.2020

- Die Finanzierung des Vorhabens ist durch das Zutreffen einer der folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen:
- Ausschließlicher Schutz von Anlagen, deren Erhalter aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst für die Sicherheit und den Bestand zu sorgen haben, ausgenommen Anlagen, die aus Mitteln auf der Basis des WBFG errichtet werden.
  - Forstlich-biologische Maßnahmen, wenn betriebswirtschaftlich motivierte Waldbewirtschaftungszwecke gegenüber den damit verfolgten Schutzzwecken überwiegen.
  - Im Zuge der Errichtung neuer Objekte erforderliche Schutzmaßnahmen, auch wenn es sich dabei um behördliche Vorschriften handelt. Ausgenommen davon sind Vorschriften, welche im Rahmen der behördlichen Genehmigung von Förderungsprojekten erteilt werden.
  - Maßnahmen, die ausschließlich der Verbesserung der Infrastruktur dienen: Darunter sind auch die Verbesserung bestehender Brücken hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse (Fahrbahnverbreiterung, Erhöhung der Tragkraft u. a.) zu verstehen sowie die Verbesserung von Weganlagen, wenn dies nicht unmittelbar für die Durchführung des Schutzvorhabens notwendig ist.
- Der Schutzbedarf, der dem Vorhaben zugrunde liegt, entspricht dem **Bemessungsereignis** im Sinne der Gefahrenzonenplanung der Wildbach- und Lawinerverbauung (ForstG 1975). Die Maßnahmen wurden so geplant, dass die Auswirkungen des Bemessungsereignisses auf ein zumutbares Ausmaß herabgesetzt werden.  
Die Größenordnung des Schutzbedarfs entspricht einem Ereignis in der Größenordnung einer 150-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit.
- Bei Planung und Durchführung des Vorhabens wird der „Stand der Technik“ unter besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Rechts- und Techniknormen eingehalten.
- Das Vorhaben umfasst eine Talsperre oder Speicheranlage, deren Höhe 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m<sup>3</sup> zurückgehalten wird. Für diese Anlage wird gemäß § 104 Z3 WRG ein Gutachten der Österreichischen Staubeckenkommission eingeholt.
- Das Vorhaben ist als wirtschaftlich im Sinne des Erlasses des BMLFUW LE.3-3-5/416-IV/5/2005 vom 12.12.2005 (Verfahren zur Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen) zu beurteilen.
- Hinderungsgründe sind im Einzugsgebiet nicht bekannt.
- Das Schutzvorhaben ist ökologisch verträglich.
- Das Vorhaben enthält Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers und steht im Einklang mit den im WRG 1959 festgelegten Gütezielen.
  - Aufgrund des Überwiegens des öffentlichen Interesses an den Maßnahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung war im vorliegenden Einzelfall ein Abgehen vom Prinzip des Verschlechterungsverbotes möglich.

Rutschungssanierungen Flattach, Niederschrift vom 01.04.2020

- Das Vorhaben enthält Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Reaktivierung der Schutzwirkung des Waldes und der Vegetation sowie natürlicher Retentionsräume.
- Die Bestimmungen über die **Errichtung von Brückenbauwerken** gemäß der Technischen Richtlinie werden eingehalten.
- Die für die Durchführung der Schutzmaßnahmen erforderlichen Liegenschaften werden vom Interessenten kosten- und lastenfrei zur Verfügung gestellt.
- Datenerfassung im Wildbach- und Lawinenkataster:**
  - Die projektrelevanten Daten für das betroffene Einzugsgebiet sind vollständig und aktuell im digitalen Wildbach- und Lawinenkataster erfasst.
  - Die bestehenden Schutzmaßnahmen wurden vollständig in der WLK-Bauwerksdatenbank erfasst und eine vollständige, richtliniengemäße Bewertung des Zustandes durchgeführt.
  - Für Sofortmaßnahmen:** Die ursächlichen Wildbach- und Lawinenereignisse wurden nach dem 3W-Standard im WLK-Ereignisportal erfasst und verortet.

Als **Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel** sind jedenfalls folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1.) Der Gefahrenzonenplan ist in der Schlussfassung nach der kommissionellen Überprüfung durch die Gemeinde rechtsverbindlich anzuerkennen.
- 2.) Allenfalls erforderliche Regulierungsgrundflächen sind vom Antragsteller unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3.) Die Instandhaltung der fertig gestellten Maßnahmen ist im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- 4.) Allenfalls erforderliche Weidefreistellungen sind rechtlich sicherzustellen.
- 5.) Die Tragwerke und Sicherheitseinrichtungen sind nach Fertigstellung den Interessenten zur Betreuung zu übergeben. Eine Instandhaltung im Rahmen des bei der zuständigen Gebietsbauleitung eingerichteten Betreuungsdienstes ist nicht möglich.
- 6.) Jede fertig gestellte Schutzmaßnahme (Schutzbauwerk) ist in der Bauwerksdatenbank des digitalen Wildbach- und Lawinenkatasters (WLK) lagemäßig und bezüglich seiner Basisdaten zu erfassen. Bei Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Schutzmaßnahmen (Schutzbauwerke) ist die Datenbank hinsichtlich des Bauwerkszustandes zu aktualisieren.
- 7.) Gemäß Erlass vom 20. Juni 1996, Zl. 03083/01-Pr.SL/96, ist die Finanzierung des Bundes auf zwei Jahre ab Datum der Genehmigung des Vorhabens zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist ist dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, entweder die Realisierung bzw. die Stornierung der rechtsverbindlichen Verpflichtung zu melden.

Rutschungssanierungen Flattach, Niederschrift vom 01.04.2020

- 8.) Der Ausführungszeitraum für Projekte ist auf maximal 15 Jahre und für Flächenwirtschaftliche Projekte auf 30 Jahre begrenzt. Die Finanzierungszusage des Bundes erlischt nach Ablauf dieser Zeiträume, womit der Kreditrest verfällt.
- 9.) Bei linearen Maßnahmensetzungen im Fließgewässer (Gerinnesicherung/Gerinnesanierung) sollte außerhalb des Abflussquerschnittes eine Initialbepflanzung mit standortgerechten Uferbegleitgehölzen bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der technischen Baumaßnahmen vorgenommen werden, sofern dies nicht durch eigentumsrechtliche oder technische Gegebenheiten unmöglich ist.

Nach abschließender **Beurteilung der Finanzierungswürdigkeit des Vorhabens** kann Folgendes festgestellt werden:

- Die Voraussetzungen für die Finanzierung des Vorhabens sind erfüllt.
- Die Voraussetzungen für die Finanzierung des Vorhabens sind nicht erfüllt.

#### Finanzierung des Projektes:

Aufgrund der vorangegangenen Feststellung der rechtlichen, fachlichen und formalen Förderungsvoraussetzungen besteht kein Vorbehalt gegen die Finanzierung des gegenständlichen Projektes. Grundlage der Finanzierung bildet der vom BMLFUW mit Zl. LE.3.3.5/0354-IV/5/2010 vom 20.12.2010 genehmigte „Möllschlüssel“. Die Evaluierung des Maßnahmenprogrammes und Erhöhung bzw. Erstreckung des Finanzierungsrahmens wurden vom BMLFUW am 13.12.2017 mit Zahl BMLFUW-LE.3.3.5/0126-III/5/2017 genehmigt.

Dieser wurde der auch von den Beteiligten dieser Rahmenfinanzierung Wasserverband Mölltal, Landesstraßenverwaltung Kärnten, Verbund Hydro Power GmbH und Kelag genehmigend zur Kenntnis genommen.

Bund		62,0	%
Land Kärnten		21,0	%
Interessenten:	Wasserverband Mölltal	6,8	%
	Landesstraßenverwaltung Kärnten	5,0	%
	Kelag	2,8	%
	VHP GmbH	2,4	%
GESAMT:		100	%

Es wird festgehalten, dass das vorliegende Projekt nicht im Rahmenprogramm des Möllverbandes enthalten ist. Der Bedarf ist erst durch die katastrophalen Ereignisse im Spätherbst 2019 entstanden.

Rutschungssanierungen Flattach, Niederschrift vom 01.04.2020

Aus Sicht der Sektion Kärnten passt dieses Projekt in das Rahmenprogramm und kann daher in dieses aufgenommen werden. Sobald der Rahmen finanziell ausgeschöpft ist, wird ein Nachverhandeln empfohlen.

Es wird vorgeschlagen, anlässlich der Projektgenehmigung die Bundesmittel zur Gänze freizugeben.

Die Gemeinde Flattach ist Bauherr des gegenständlichen Projektes. Die Abwicklung des Projektes erfolgt durch die WLW im Auftrag der Gemeinde Flattach gemäß dem in § 102 ForstG iVm § 9 WBFG geregelten, gesetzlichen Verhältnissen.

#### **Kostenerhöhung**

Kostenerhöhungen sind gemäß Punkt 8 der Verwaltungsanweisung zur Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinerverbauung i.d.g.F. zu behandeln. Im Falle von Projektabweichungen, die zu einer Erhöhung der Projektkosten führen, sind die Finanzierungspartner zeitgerecht zu informieren und jedenfalls Zustimmungserklärungen aller Finanzierungspartner einzuholen.

#### **Kostenanpassung aufgrund marktbedingter Preissteigerungen**

Im Falle von marktbedingten Preissteigerungen, die zur Überschreitung der Projektkosten führen, kann bei Projekten der Wildbach- und Lawinerverbauung eine Kostenanpassung nach dem Hoch- und Tiefbauindex erfolgen, der periodisch von der Statistik Austria veröffentlicht wird.

#### **Instandhaltung und Betrieb der Schutzmaßnahmen (-anlagen):**

Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist deren regelmäßige Überwachung (Inspektion) und Erhaltung (Instandhaltung, Instandsetzung) entsprechend der einschlägigen ÖNorm-Regel Serie 24800f und den Auflagen des Wasserrechtsbescheides sicher zu stellen.

Die Instandhaltung der ausgeführten Maßnahmen, die nach Fertigstellung einer umgehenden Kollaudierung zuzuführen sind, obliegt der Gemeinde Flattach und kann aus Mitteln des Betreuungsdienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung gefördert werden.

Die Instandhaltung von Tragwerken und Sicherungseinrichtungen sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich vom Betreuungsdienst ausgeschlossen. Diese Aufgaben obliegen zur Gänze den Interessenten. Tragwerke und Sicherheitseinrichtungen sind daher unmittelbar nach Fertigstellung an die Interessenten zu übertragen und dies in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

Rutschungssanierungen Flattach, Niederschrift vom 01.04.2020

Instandhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 28 WBFG zu finanzieren (je 1/3 Bund, Land, Interessenten), wobei der Interessentenanteil im Verhältnis der Interessentenbeiträge des Projektes aufzubringen ist.

#### **Informationsrecht / Einsichtnahme**

Die Finanzierungspartner haben das Recht, auf Anfrage bei der zuständigen GBL der WLVI in die Projektunterlagen sowie in den jährlichen Baubericht (inkl. Abrechnung) der abgeschlossenen Baujahre Einsicht zu nehmen und digital anzufordern. Im Zuge der Kollaudierung findet eine stichprobenartige Überprüfung unter Mitwirkung aller Finanzierungspartner statt. Darüberhinausgehende Kontrollen und Prüfungen obliegen der Inneren Revision des BMNT bzw. dem Rechnungshof des Bundes.

Aufgrund der derzeitigen Beschränkungen durch die Coronakrise ist für das Projekt 2020 – Rutschungsanierungen Flattach keine örtliche kommissionelle Überprüfung vorgesehen. Die Maßnahmen wurden mit den Verantwortlichen der Gemeinde Flattach und der Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest koordiniert. Eine Koordinierung mit den Verantwortliche der Bundeswasserbauverwaltung kann unterbleiben, da die Maßnahmen das Gewässernetz nicht direkt berühren. Es wird um schriftliche Zustimmung ersucht.

G.g.g.

Villach, am 02.04.2020

\_\_\_\_\_  
e.h.  
Brunner

\_\_\_\_\_  
e.h.  
Ferlan

Rutschungssanierungen Flattach, Niederschrift vom 01.04.2020



Zahl: ..E/SteinFla-5(699-20).....

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Gemeinde Flattach erklärt sich rechtsverbindlich bereit:

- a) Zur direkten Leistung allfälliger Entschädigungen für die dauernde Grundinanspruchnahme an die Eigentümer im Zusammenhang mit den Rutschungssanierungen Flattach.
- b) Die Gemeinde Flattach verpflichtet sich ferner zur Beachtung des rechtskräftigen Gefahrenzonenplanes. Die Gemeinde Flattach nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtbeachtung des Gefahrenzonenplanes einen Hinderungsgrund für den Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes für Wildbach- und Lawinenverbauung darstellt. Die Gemeinde verpflichtet sich weiters, Förderungsbeträge des Bundes innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen, wenn sie im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt, die nicht im Einklang mit dem Gefahrenzonenplan des Bundes stehen.
- c) Zur Übernahme der Instandhaltungskosten der fertiggestellten Verbauungen gem. § 3, Abs.1, Zi.9 bzw. § 28, Abs.4 Wasserbautenförderungsgesetz (BGBl. Nr. 148/1985).
- d) Das Ergebnis der Projektsüberprüfung, Niederschrift vom 01.04.2020 wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die dort festgehaltenen Bedingungen und Auflagen werden beachtet.
- e) Die Gemeinde Flattach als Bauherr ermächtigt gleichzeitig den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten, sie in den behördlichen Verfahren zur Erlangung der Bewilligung zur Verbauungsdurchführung zu vertreten.

Flattach, am ..07.04.2020.....



.....  
rechtsgültige Fertigung

BGM KURT SCHOBER

.....  
Name des Zeichnungsberechtigten  
in Druckbuchstaben

**TOP 19: Hr. Hubert Mayer: Ansuchen um Grundankauf – Beschluss nach Kundmachung einschließlich Verordnung über Auflassung öffentliches Gut**

Mit GR-Beschluss vom 27.11.2019, TOP 7, wurde dem zugrunde liegenden Ansuchen des Hr. Hubert Mayer dahingehend entsprochen, dass die zum Kauf beantragte Teilfläche von rund 124 m<sup>2</sup> zum Preis von € 10,00/m<sup>2</sup> ausgepreist wird. Sämtliche Vermessungskosten und Kosten der grundbücherlichen Durchführung trägt der Käufer.

In weiterer Folge wurde die Vermessung veranlasst bzw. liegt nunmehr die Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger vom 20.02.2020, GZ: 11351/20, vor. Gemäß dieser Urkunde betragen die zum Ankauf beantragten Teilflächen (Trennstücke 1, 2 und 3) nunmehr 134 m<sup>2</sup>.

Die entsprechende Kundmachung zur beabsichtigten Auflassung von öffentlichem Gut (Teilflächen) wurde somit im Zeitraum 10.03. bis 07.04.2020 öffentlich kundgemacht. Innerhalb der Kundmachungsfrist sind keinerlei Einwendungen eingelangt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- gemäß Vermessungsurkunde des DI Dr. Abwerzger vom 20.02.2020, GZ: 11351/20, die Trennstücke „1“ (14 m<sup>2</sup>), „2“ (10 m<sup>2</sup>) und „3“ (110 m<sup>2</sup>) im Gesamtausmaß von 134 m<sup>2</sup> aus den Parzellen-Nr. 1626/5, 1626/3 und 374/2, je KG 73303 Fragant, zum Preis von € 10,00/m<sup>2</sup> an Hr. Hubert Mayer, Außerfragant 85, 9831 Flattach, zu verkaufen
- die Teilfläche „1“ der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1626/5 im Ausmaß von 14 m<sup>2</sup>, und „2“ der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1626/3 im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup>, je KG 73303 Fragant, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und den Parzellen-Nr. 374/3 (betreffend Trennstück „1“) und 374/1 (betreffend Trennstück „2“), je KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.
- nachstehende Verordnung zu genehmigen:





# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

Zahl: 612-48/2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 27.05.2020, Zahl: 612-48/2020, über

- die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Wegenetz (Kategorie Gemeindestraße)

der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), Abs. 6 lit. a) und Abs. 7, 3 Abs. 1 Z 5 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.F. LGBl. Nr. 30/2017, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

### § 1

Für die, im Teilungsplan des DI Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, vom 20.02.2020, GZ: 11351/20, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke

**„1“ im Ausmaß von 14 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1626/5, KG 73303 Fragant**  
**„2“ im Ausmaß von 10 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1626/3, KG 73303 Fragant**

,für welche heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, wird die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Gemeindestraße - aufgehoben, und diese Trennstücke als öffentliches Gut bzw. der Gemeingebrauch an diesen aufgelassen.

Die planliche Darstellung der genannten Trennstücke „1“ und „2“ erfolgt in dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

## § 2

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am 27.05.2020

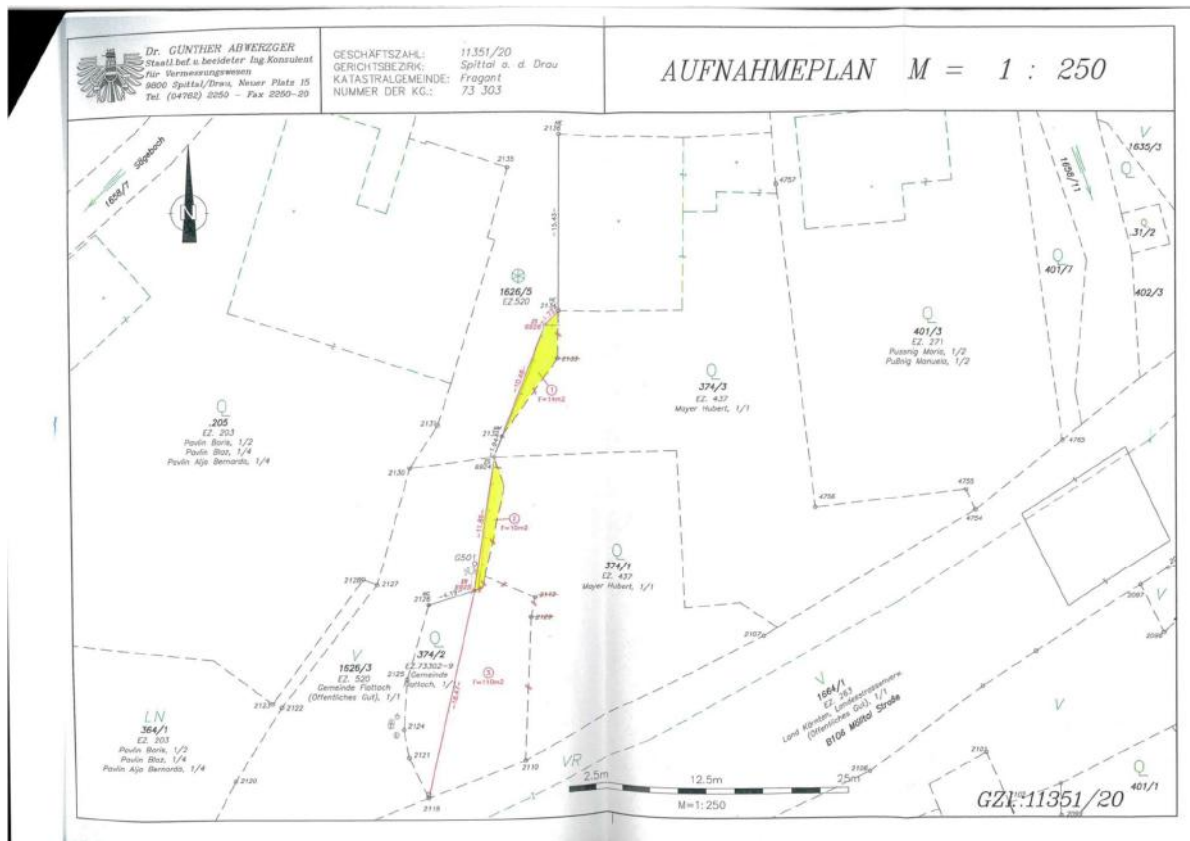
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Kurt SCHOBER

Angeschlagen am: 28.05.2020

Abgenommen am: 11.06.2020

1 Anlage:  
Lageplan



**TOP 20: Flurbereinigung Hr. Bernhard Winkler – Österreichische Bundesforste (ÖbF)**  
**Beschluss nach Kundmachung einschließlich Verordnung über Auflassung/Übernahme öffentliches Gut**

Gemäß nachstehendem Auszug aus der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 17.07.2019, GZ: 10-ABV-FB-268-2015, ist beabsichtigt, gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., die im beigeschlossenen Lageplan orange dargestellten Trennstücke „3“ im Ausmaß von 724 m<sup>2</sup> und „24“ im Ausmaß von 201 m<sup>2</sup> der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1654/5, KG 73303 Fragant, als öffentliches Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und den Parzellen-Nr. 1080/1 (Trennstück „3“) und 1052/5 (Trennstück „24“), je KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.

Weiters sollen die im beigeschlossenen Lageplan gelb dargestellten Teilflächen „6“ im Ausmaß von 283 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1080/2, „12“ im Ausmaß von 106 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1081/1, „14“ im Ausmaß von 51 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1081/2, „1“ im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1083/3, „10“ im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1083/3, „16“ im Ausmaß von 137 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1083/5, „23“ im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1083/6 und „5“ im Ausmaß von 378 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1086/14, je KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet bzw. dem öffentlichen Gut (Verbindungsstraße „Alte Innerfraganter Straße - Parzelle-Nr. 1654/5, KG 73303 Fragant) zugeschrieben werden.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen,

- für die, in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 17.07.2019, GZ: 10-ABV-FB-268-2015, dargestellten Trennstücke „3“ im Ausmaß von 724 m<sup>2</sup> und „24“ im Ausmaß von 201 m<sup>2</sup> der öffentlichen Wegparzelle-Nr. 1654/5, KG 73303 Fragant, für welche heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, die Kategorisierung als Verkehrsfläche – Verbindungsstraße („Alte Innerfraganter Straße“) und das öffentliche Gut und den Gemeingebrauch daran aufzulassen, und den Parzellen-Nr. 1080/1 (Trennstück „3“) und 1052/5 (Trennstück „24“), je KG 73303 Fragant, zuzuschreiben.
- die, in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 17.07.2019, GZ: 10-ABV-FB-268-2015, dargestellten Trennstücke „6“ im Ausmaß von 283 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1080/2, „12“ im Ausmaß von 106 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1081/1, „14“ im Ausmaß von 51 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1081/2, „1“ im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1083/3, „10“ im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1083/3, „16“ im Ausmaß von 137 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1083/5, „23“ im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1083/6 und „5“ im Ausmaß von 378 m<sup>2</sup> der Parzelle-Nr. 1086/14, je KG 73303 Fragant, in das öffentliche Gut der Gemeinde Flattach übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet bzw. dem öffentlichen Gut (Verbindungsstraße „Alte Innerfraganter Straße - Parzelle-Nr. 1654/5, KG 73303 Fragant) zuzuschreiben.
- nachstehende Verordnung zu genehmigen:



# Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73  
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205  
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567  
www.flattach.at

**Sachbearbeiter**  
Mag. (FH) Markus Zaiser  
Amtsleitung  
DW 12

Zahl: 612-52/2020

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 27.05.2020, Zahl: 612-52/2020, über

- die Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Wegenetz
- die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Wegenetz

der Gemeinde Flattach.

Gemäß §§ 2 Abs. 1 lit. a), 3 Abs. 1 Z 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idF. LGBl. 30/2017, und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

Die, in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 17.07.2019, GZ: 10-ABV-FB-268-2015, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke

**„3“ im Ausmaß von 724 m<sup>2</sup>**  
**„24“ im Ausmaß von 201 m<sup>2</sup>**

der Parzelle 1654/5, KG 73303 Fragant, für welche heute keinerlei Interesse zur Aufrechterhaltung als öffentliche Verkehrsfläche besteht, werden als öffentliches Gut bzw. der Gemeingebrauch an diesen aufgelassen.

### § 2

Die, in der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten vom 17.07.2019, GZ: 10-ABV-FB-268-2015, neu vermessenen und planlich dargestellten Trennstücke

**„6“ im Ausmaß von 283 m<sup>2</sup>**  
**„12“ im Ausmaß von 106 m<sup>2</sup>**  
**„14“ im Ausmaß von 51 m<sup>2</sup>**  
**„1“ im Ausmaß von 82 m<sup>2</sup>**  
**„10“ im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup>**  
**„16“ im Ausmaß von 137 m<sup>2</sup>**

**„23“ im Ausmaß von 21 m<sup>2</sup>**  
**„5“ im Ausmaß von 378 m<sup>2</sup>**

werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde übernommen, dem Gemeingebrauch gewidmet und der Parzelle-Nr. 1654/5, KG 73303 Fragant, zugeschrieben.

Die planliche Darstellung der genannten Trennstücke erfolgt in dem dieser Verordnung als Anlage beigeschlossenen Lageplan, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt nach den Bestimmungen des § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Flattach, am 27.05.2020

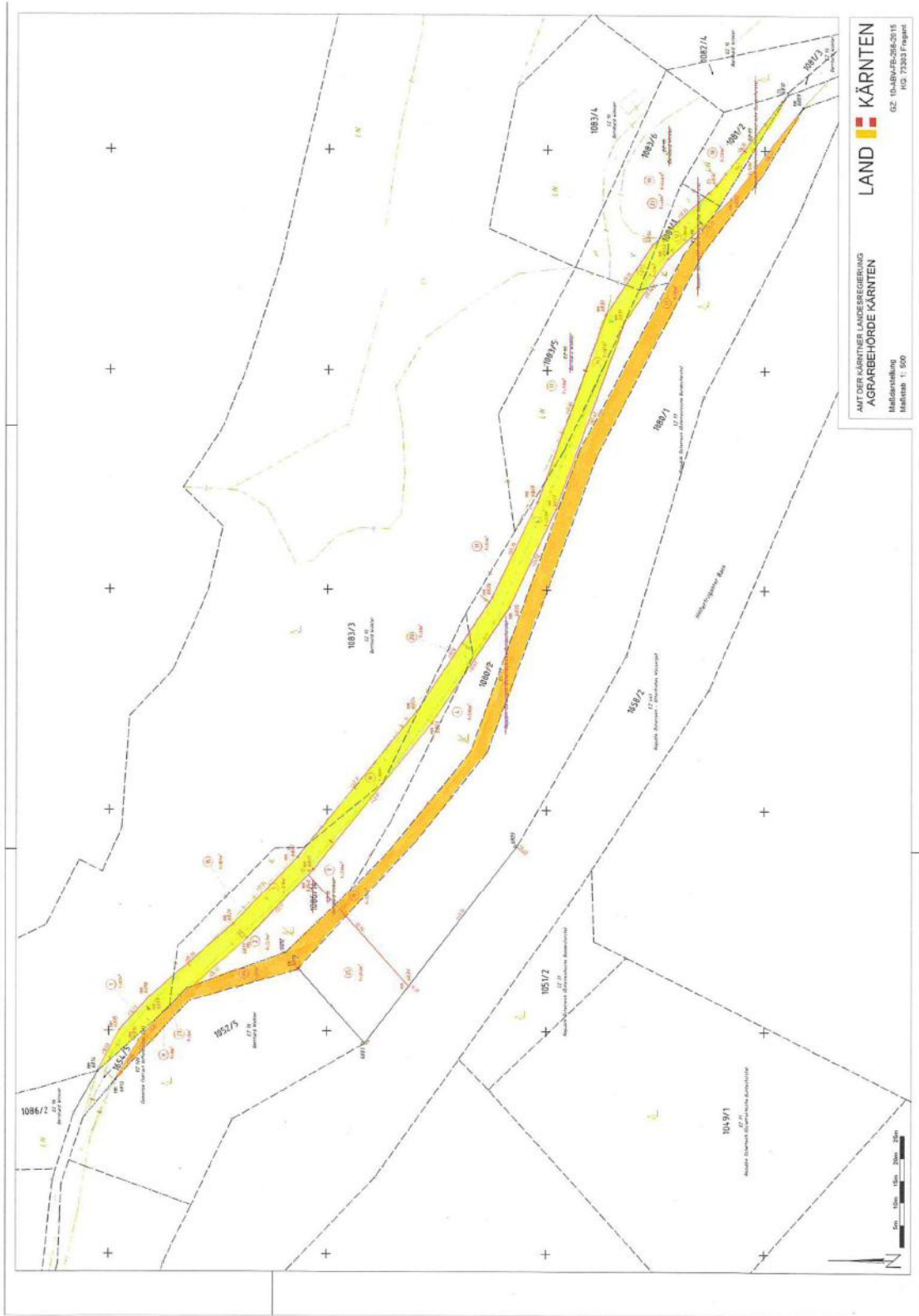
Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Kurt SCHÖBER

Angeschlagen am: 28.05.2020

Abgenommen am: 11.06.2020

1 Anlage:  
Lageplan



## **TOP 21: Initiative „Gesunde Gemeinde“ – Beteiligung - Beschluss**

Dieser TOP wird gemäß Beschlussfassung des Gemeinderates vorgezogen, und bereits unter TOP 4 a) behandelt.

Die Obfrau des Familienausschusses berichtet wie folgt:

Die „Gesunde Gemeinde“ ist eine Initiative zur regionalen Gesundheitsförderung in Kärnten.

Ziel:

- Gesundheitsförderung auf Gemeindeebene
- optimale Rahmenbedingungen für die Erhaltung, Verbesserung und Förderung der Gesundheit vor Ort
- bedarfsgerechte und an den Zielgruppen orientierte Gesundheitsarbeit mit Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und festgestellter Versorgungslücken.

Wie wird man „Gesunde Gemeinde“ und welche Unterstützung gibt es?

- Die Beteiligung an der Initiative „Gesunden Gemeinde“ ist kostenlos
- Es ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich ( Ein Arbeitskreisleiter und ein Sachbearbeiter werden namentlich genannt.)
- Interessierte werden dazu eingeladen, in einem Arbeitskreis mitzuarbeiten.
- Gemeinsam mit den Betreuerinnen des Vereins „Gesundheitsland Kärnten“ (in Oberkärnten mit FamiliJa) wird ein individueller Maßnahmenplan erstellt und umgesetzt.
- Nach Einreichung des Maßnahmenplans erhält die Gemeinde eine Startförderung in der Höhe von 1000 Euro.
- Berichte über Veranstaltungen sind auf der Homepage [www.gesundheitsland.at](http://www.gesundheitsland.at) zu finden.
- Wenn sich eine Gemeinde mindestens drei Jahre aktiv an der Initiative beteiligt hat, kann sie die Verleihung einer „Gesunde Gemeinde“ Tafel beantragen.
- Für besonders erfolgreiche Projekte wird alle zwei Jahre der Gesundheitspreis des Landes Kärnten ausgeschrieben, der mit insgesamt 6000 Euro für 3 Kategorien dotiert ist.

Der Verein „Gesundheitsland Kärnten“ bietet zahlreiche Angebote sowohl für die Gemeinde, als auch für den Kindergarten oder die Schule, welche zum Teil kostenlos oder zumindest kostengünstig in Anspruch genommen werden können. Dazu zählen unter anderem Ernährungsvorträge, der Stammtisch für pflegende Angehörige.

Jede Veranstaltung wird durch das Land Kärnten gefördert. Bei Antragstellung durch die Gemeinde werden dieser 50 % pro Veranstaltung refundiert.

Im Bezirk Spittal/Drau gibt es mittlerweile 25 „Gesunde Gemeinden“ bzw. werden jährlich ca. 270 Veranstaltungen mit der Unterstützung von „FamiliJa“ organisiert.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, sich zu vorstehenden Konditionen an der Initiative „Gesunde Gemeinde“ zu beteiligen.



## **TOP 22: Kindergarten Flattach – Tarife - Anpassung**

Dieser TOP wird gemäß Beschlussfassung des Gemeinderates vorgezogen, und bereits unter TOP 4 b) behandelt.

Die Landesförderung für einen halbtägigen Kindergartenplatz ohne Verpflegung beträgt derzeit € 56,00.

Laut Hebesatzliste 2020 gelten für den Gemeindekindergarten Flattach folgende monatlichen Tarife:

halbtags ohne Verpflegung für Einheimische:	€ 55,00 brutto
halbtags ohne Verpflegung für Auswärtige:	€ 75,00 brutto
verpflichtendes Kindergartenjahr (Einheimische und Auswärtige): (Dieser Tarif wird immer 1 : 1 an die gewährte Landesförderung angepasst!)	€ 85,00 brutto

Der Tarif für Einheimische liegt somit derzeit unter dem der Landesförderung.

Der Ausschuss für Familien, Jugend, Sport, Kultur und Personal hat in seiner Sitzung vom 17.01.2020 die Empfehlung ausgesprochen, die Kindergartentarife ab Herbst 2020 auf das Niveau der Landesförderung für das verpflichtende Kindergartenjahr anzupassen.

Demzufolge ergeben sich aus heutiger Sicht ab Herbst 2020 folgende Tarife, wobei diese immer 1 : 1 an die gewährte Landesförderung angepasst werden:

halbtags ohne Verpflegung für Einheimische: (verbleibender Elternbeitrag somit: € 29,00)	€ 85,00 brutto
halbtags ohne Verpflegung für Auswärtige: (verbleibender Elternbeitrag somit: € 29,00)	€ 85,00 brutto
verpflichtendes Kindergartenjahr (Einheimische und Auswärtige): („Gratis-Kindergartenjahr“ – somit kein Elternbeitrag)	€ 85,00 brutto

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tarifanpassungen ab dem KiGa-Jahr 2020/2021 zu genehmigen.



**TOP 23: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)**

Hinweis des Schriftführers:

*Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.*

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:06 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Josef ISTENIG jun.

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:  
GR Werner HUBER

.....

Der Bürgermeister:  
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....